

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1926.

Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Börsenumsatzsteuer und Bankbedingungen.
Ist die derzeitige Aktivität der Handelsbilanz ein Zeichen
besserer Wirtschaftslage?
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Nochmals die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom
30. August 1924.
Eine Erwiderung von Reichsgerichtsrat Dr. Hüfner,
Leipzig, und ein Schlußwort von Senatspräsident
Dr. Köppel, Berlin.

Ungeschriebene Pflichten der Banken.
Von Dr. Alfred Hammel, Frankfurt a. M.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Börsenumsatzsteuer und Bankbedingungen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 31. Mai an den Herrn Reichsminister der Finanzen das folgende Schreiben gerichtet:

„Der Steuerausschuß des Reichstags hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1926 unter Zustimmung des Reichsfinanzministeriums beschlossen, die Abstimmung über den sozialdemokratischen Antrag auf Wiederaufhebung der 14. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer auszusetzen, um durch die fortgesetzte Inaussichtstellung einer Wiederaufhebung dieser Verordnung auf das Bankgewerbe einen Druck auf Herabsetzung der Kreditbedingungen auszuüben. Diese Tatsache gibt uns zu nachstehenden Ausführungen Veranlassung:

I. Die 14. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer ist seinerzeit auf gemeinsame Vorstellungen der Spitzenverbände von Industrie, Groß- und Kleinhandel und Bankwesen ergangen, um im Interesse der Wirtschaft eine Kräftigung und Belebung des Kapitalmarktes herbeizuführen, der es nicht ertrug und nicht ertragen kann, daß die Umsätze des Effektenverkehrs mit einem Steuersatz belegt wurden, der das Zehnfache des entsprechenden Satzes der Vorkriegszeit betrug. Nach jener Verordnung über die Börsenumsatzsteuer beträgt dieser Steuersatz noch immer das Fünffache des vor dem Kriege geltenden Satzes (für Händlergeschäfte das 2½fache); er ist also, gemessen an normalen Verhältnissen, noch immer außerordentlich hoch. Ein Entgegenkommen gegenüber Banken und Börsen bedeutet diese in mäßigen Grenzen sich haltende Ermäßigung schon um deswillen nicht, weil es ja nicht die im Effektenverkehr tätigen Gewerbetreibenden, sondern die am Effektenverkehr teilnehmenden Kreise des Publikums sind, welchen materiell die Tragung der Steuer zur Last fällt. Dem von der Reichsfinanzverwaltung und der Wirtschaft gemeinsam verfolgten Ziel, die Umsatz-tätigkeit auf dem Gebiete des Effektenverkehrs zu erleichtern, sind die Banken und Bankfirmen ihrerseits durch wesentliche Her-

absetzungen des Provisionssatzes für Effektenkassageschäfte entgegengekommen.

Bei dieser Sachlage ist der erwähnte Beschluß des Steuerausschusses des Reichstags nicht nur in Bank- und Bankierkreisen erheblichem Befremden begegnet, sondern auch in der Presse mit Recht als ein unlogischer Beschluß bezeichnet worden. Eine Drohung mit der Wiedererhöhung der Börsenumsatzsteuer kann als ein Druckmittel auf die Gestaltung der allgemeinen Kreditbedingungen schon aus dem Grunde nicht wirken, weil diejenigen Kreise und Schichten des Bankiergewerbes, welche an einer niedrigeren Bemessung der Börsenumsatzsteuer und der dadurch bedingten Erhöhung der Umsätze ein erheblicheres geschäftliches Interesse haben, an der Festsetzung der Kreditbedingungen nicht beteiligt sind und zufolge der Eigenart ihres Geschäftes an ihrer Höhe überhaupt nicht oder jedenfalls nicht einheitlich interessiert sind. Auch in diesen Kreisen hat jedoch das bei der Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zutage getretene Bestreben, geschäftliche Maßnahmen, die nur unter sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden können, durch politischen Druck zu erzwingen, die allergrößte Beunruhigung hervorgerufen. Das Bankgewerbe ist sich der weittragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung seiner Kredit- und Konditionenpolitik in vollem Maße bewußt und ist deshalb stets bereit gewesen, sich über die Gründe der auf diesem Gebiete getroffenen oder unterlassenen Entschlüsse mit den leitenden Ministerien, mit den Spitzenverbänden der übrigen Wirtschaftskreise sowie mit den Organen der öffentlichen Meinung eingehend aufrichtig auszusprechen. Diese Entschlüsse selbst aber können nur durch sachliche Gründe mit kaufmännischem Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein, nicht durch politische Einwirkungen bestimmt werden; wäre es anders, dann würde das Vertrauen des Inlands und Auslands zum deutschen Bankgewerbe, ja überhaupt zur deutschen Wirtschaft, schwer gefährdet sein.

II. Wie allgemein bekannt, bestehen für die Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als solche keine gemeinsamen Vereinbarungen über Kreditbedingungen. Vereinbarungen dieser Art werden lediglich von ört-

lichen Banken- und Bankiervereinigungen getroffen, deren Mitgliederkreis erheblich enger ist, als derjenige des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Letzterer umfaßt, auch in seiner Verwaltung, eine Reihe angesehener Firmen, die in Bezug auf die gedachten Bedingungen völlig frei sind. Unter diesen Umständen können wir bei Behandlung der Frage, ob und nach welchen Richtungen die Kreditbedingungen der Banken heute eine Ermäßigung vertragen, ein durchaus objektives Urteil abgeben.

Daß die heutigen Kreditbedingungen, vom Standpunkte der Produzenten und des Warenhandels betrachtet, niedriger sein sollten, steht außer Streit, aber um klar zu sehen, ob die Möglichkeit einer Senkung dieser Bedingungen bei den Banken liegt, oder heute noch an Hindernissen scheitert, die sich außerhalb ihrer Einflußsphäre befinden, wird man folgendes berücksichtigen müssen:

1. Die normale Vergütung für Bankkredite beträgt nach den derzeit geltenden Beschlüssen der Bankenvereinigungen in einem Zinssatz von 1 pCt. über Reichsbankdiskont und einer zuzüglichen Kreditprovision von $\frac{1}{5}$ pCt. im Monat, d. s. im Jahre 10,4 pCt. Mit der im März d. J. erfolgten Herabsetzung des bis dahin 2 pCt. betragenden Zuschlages zum Bankdiskont auf 1 pCt. hat bei der Zinsberechnung dieser Zuschlag die friedensmäßige Höhe erreicht; jede weitere Herabsetzung des Bankdiskonts würde demnach automatisch eine Herabsetzung auch des Debetzinsfußes der Banken zur Folge haben. Der freien Bestimmung der Banken unterliegt demnach nur noch die Höhe der Kreditprovision, welche im Oktober 1925 von $\frac{1}{4}$ pCt. auf $\frac{1}{5}$ monatlich herabgesetzt wurde und den durchschnittlichen Friedenssatz von etwa 2 pCt. im Jahre nur um ein Fünftel übersteigt, also um weniger, als die allgemeine Preiserhöhung ausmacht.

2. Die Gesamtbelastung von 10,4 pCt. erscheint im Verhältnis zur heutigen Lage des Kapitalmarktes nicht übermäßig. Der Zinssatz für kurzfristige Bankkredite muß gegenüber dem langfristigen Obligationenzinsfuß eine erhebliche Marge aufweisen, wenn anders für den Schuldner der aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen notwendige Anreiz zur Umwandlung kurzfristiger Kredite in langfristige Anleihen oder in langfristige Hypothekarkredite bestehen bleiben soll. Berücksichtigt man, daß die Verzinsung langfristiger deutscher Auslandsanleihen heute etwa $7\frac{1}{2}$ pCt., langfristiger Inlandsanleihen etwa $8\frac{1}{2}$ pCt. beträgt, so kann die heutige Spanne zwischen diesen Sätzen und der für kurzfristige Bankkredite in Betracht kommenden Vergütung nicht als zu hoch angesehen werden. Der Zinsfuß für langfristige Hypothekarkredite stellt sich noch höher, die Verzinsung von Hypothekendarlehen beträgt heute $8-9\frac{1}{2}$ pCt.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Satz von 10,4 pCt. nur für gewöhnliche Kontokorrentkredite gilt; für das weite Gebiet der Akzeptkredite, Kredite in fremder Währung, Operations- und Saisonkredite kommen gegenwärtig erheblich niedrigere Sätze zur Anwendung.

3. Die Höhe der Kreditvergütung ist durch das auf Seiten des Schuldners bestehende Bonitätsrisiko in erheblichem Maße bedingt. Das Kredit-

gewerbe würde die Gefahren, die sich aus der im vergangenen Jahre herrschenden, auch heute nicht überwundenen allgemeinen Krise gerade für seine Angehörigen im besonderen Maße ergaben, bei niedrigeren Konditionen nicht in der Weise zu überstehen vermocht haben, wie dies, von Ausnahmen abgesehen, zum Nutzen der Gesamtwirtschaft im allgemeinen der Fall gewesen ist. Die Gefahren, von denen hier die Rede ist, sind jedoch Gefahren für Aktionäre und Einleger, also für weite Schichten des Publikums, deren Interessen mindestens in gleichem Maße, wie diejenigen der Kreditnehmer, Anspruch auf öffentliche Beachtung haben. Es ist einigermaßen auffällig und wohl nur aus der Kapital- und Kreditnot der Nachkriegszeit erklärlich, wie wenig diesen Gesichtspunkten heute gerade von denjenigen Stellen Rechnung getragen wird, welche früher in der Sicherung der Depositeneinlagen gegenüber den Gefahren zu weitgehender Kreditgewährung die wesentlichste Veranlassung für den Staat erblickt haben, an der Geschäftspolitik der privaten Banken seinerseits Interesse zu nehmen.

Die bestehende Vertrauenskrise ist durch die geltende Geschäftsaufsichtsverordnung und die durch diese erleichterten Mißbräuche wesentlich verschärft worden. Leider hat die von der Wirtschaft und der Reichsbank geforderte, von der Regierung bereits im vergangenen Herbst zugesagte Abhilfe gegenüber diesen Mißständen bis jetzt noch immer auf sich warten lassen.

4. Wenn verschiedentlich darüber geklagt wird, daß die unter 1 bezeichneten Normalsätze insbesondere in der Provinz überschritten werden, so hat dies, abgesehen von Fällen erhöhten individuellen Kreditrisikos, hauptsächlich seine Begründung in der nicht hinlänglichen Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Gebiete der Habenzinsvergütungen. In dieser Hinsicht leiden die Provinzbanken und Provinzbankfirmen insbesondere unter dem Wettbewerb von Sparkassen und Kommunalbanken, dem sie Rechnung tragen müssen, wenn sie nicht ihre Existenz gefährden wollen, aber auch unter demjenigen genossenschaftlicher und durch Zinsvereinbarungen nicht gebundener privater Bankfirmen. Der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, Geheimrat Dr. Kleiner, hat auf dem vorjährigen Berliner Bankiertag mit Recht hierüber durchaus zutreffend folgendes geäußert:

„Es ist unseres Erachtens die selbstverständliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Geldinstitute, daß sie in dieser Beziehung die von der Reichsbankleitung zielbewußt betriebene Politik einer Senkung des Zinsfußes, namentlich des Debetzinsfußes, mitmachen und unterstützen; und ich bedauere eigentlich, daß die Reichsbank jetzt nicht mehr in dem Maße wie früher gerade auch der Bemessung des Aktivzinsfußes ihre besondere Aufmerksamkeit widmet; denn, meine Herren, wenn ein Geldinstitut für Einlagen einen besonders hohen Zinssatz zahlt, so ist dies selbstverständliche Folge davon, daß es dementsprechend auch den Debetzinsatz festsetzen muß; das ist nun

einmal nicht zu ändern. Jedenfalls wollen auch wir mit allem Nachdruck darauf hinarbeiten, daß die Zinssätze, die sonst unser Wirtschaftsleben zu erdrosseln drohen, gesenkt werden, und daß nicht aus einem übertriebenen Gefühl heraus, Einlagen um jeden Preis heranziehen zu müssen, der Kreditzinsfuß so bemessen wird, daß er nachher die nachteiligste Einwirkung auf die Festsetzung des Debetzinsfußes ausüben muß."

Das hier zum Ausdruck gebrachte Bedauern über die mangelnde Unterstützung durch die Reichsbank bei den auf Niedrighaltung des Habenzinsfußes gerichteten Bestrebungen ist seitens des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands auch in der Folge dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegenüber bei der Behandlung von Einzelbeschwerden über Zinsüberschreitungen öffentlicher Sparkassen zum Ausdruck gebracht worden. In der Tat kann als volkswirtschaftlich erstrebenswertes Ziel wohl die Herabsetzung des Sollzinsfußes, nicht aber die Niedrighaltung der Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen als solcher anerkannt werden. Die an der gegenwärtigen Höhe dieser Spanne vielfach geübte Kritik berücksichtigt nicht hinlänglich, daß als Unterlage für fest gewährte Kontokorrentkredite auch heute noch aus Gründen der Liquidität nicht die bei den Banken täglich abrufbaren Guthaben in Betracht kommen können, sondern nur die auf längere Fristen hereingenommenen Gelder, für die heute noch Zinssätze von 5—6 pCt. gezahlt werden, während die täglichen Kundengelder von den Banken nur mit verhältnismäßig niedriger Verzinsung angelegt werden können.

5. Die Höhe der Kreditbedingungen wird in wesentlichem Maße durch das ungünstige Verhältnis zwischen Geschäftskosten auf der einen Seite und Verdienstmöglichkeiten auf der anderen Seite beeinflusst. Ein Abbau der persönlichen Geschäftskosten in dem unter Gesichtspunkten der Rentabilität erforderlichen Umfang ist nicht möglich, solange die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Bankgewerbe aus sozialen Gründen nach den verschiedensten Richtungen hin schweren tiefeinschneidenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Erträge, die dem Bankgewerbe aus anderen Zweigen als dem Kreditgeschäft, insbesondere dem Effektengeschäft zufließen, sind im Verhältnis zur Vorkriegszeit heute außerordentlich eingeschränkt, namentlich auch infolge der Mehrarbeit, die die niedrige Stückelung der umgestellten Aktien und der aufgewerteten Obligationen dem Bankgewerbe technisch verursacht. Unter solchen Umständen sind die Unkosten des bankgewerblichen Betriebes heute vorwiegend aus den Erträgen des Kreditgeschäfts zu bestreiten. Je größer die Zahl der Wettbewerber auf diesem Gebiete ist, umso geringer ist die Möglichkeit der Bestreitung der Unkosten des einzelnen Betriebs bei herabgesetzten Bedingungen. Die privaten Banken haben im Interesse der Rationalisierung ihrer Betriebe in den beiden letzten Jahren die Anzahl ihrer Zweigstellen wesentlich vermindert, und in der Vereinfachung ihrer Betriebe das nur irgend Mögliche geleistet. Gleichwohl ist es bei der Ueberfüllung des Kreditgewerbes vor allem dadurch verblieben, daß Reich, Länder und

Gemeinden sowie Gemeindeverbände der Privatwirtschaft gerade auf dem Gebiete des Bankwesens durch von ihnen errichtete oder unter ihrer tatsächlichen Haftung betriebene Erwerbsunternehmungen empfindlichen Wettbewerb bereiten und daß ein großer Teil der öffentlichen Sparkassen sich nicht auf das eigentliche Sparkassengeschäft beschränkt, sondern in weitem Umfange Einlagen, die keine Spareinlagen sind, an sich zieht und andererseits Kreditgeschäfte tätigt, die nicht zum Geschäftsbereich mündelsicherer und gemeinnütziger, unter Garantie der Kommunen und ihrer Steuerkraft betriebener Sparinstitute gehören. Wie wir in einer dem dortigen Ministerium sowie dem Reichswirtschaftsministerium besonders zu überreichenden Denkschrift nachweisen, handelt es sich dabei zum großen Teil um Kredite, die alles andere sind, als Mittelstandskredite, und handelt es sich um Zinsbelastungen, welche diejenigen der privaten Banken vielfach noch übersteigen, ein Beweis, daß die Betätigung der öffentlichen Sparkassen auf dem Gebiete des Personalkreditgeschäfts trotz weitgehender steuerlicher und sonstiger Vorrechte keineswegs eine Erleichterung der Kreditbedingungen zur Folge gehabt hat. In dieser Denkschrift ist weiter von uns ziffernmäßiges Material dafür beigebracht, in welchem Maße von einem großen Teil der öffentlichen Sparkassen bisher die zu ihren eigentlichen Aufgaben gehörende Pflege des mündelsicheren Grundstückbeleihungsgeschäfts vernachlässigt worden ist. Diese Tatsache ist für die Gestaltung des Zinssatzes für kurzfristige Bankkredite ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung; denn die Nachfrage nach Krediten dieser Art wird naturgemäß in dem Umfange abnehmen, in welchem diejenigen Geldinstitute, welche berufen und in der Lage sind, dem im weitesten Umfange bestehenden Bedürfnis nach langfristigem Immobiliarkredit zu entsprechen, dieser Aufgabe mehr, als bisher, gerecht werden.

Zu dieser letzteren Frage, zu der wir uns bei anderen Anlässen wiederholt und eingehend geäußert haben, im vorliegenden Zusammenhang ausführlicher Stellung zu nehmen, versagen wir uns. In jedem Falle glauben wir Ihnen, Herr Reichsminister, mit unseren Darlegungen den Nachweis erbracht zu haben, um ein wie ernstes und vielverzweigtes Problem es sich vorliegend handelt, dasselbe berührt die Rentabilität der Bankunternehmungen aufs tiefste, damit aber auch ihren Kredit vor allem im Auslande, dessen Erhaltung für das Wohl der deutschen Wirtschaft nicht gleichgültig ist. Wir hoffen, daß ungeachtet aller Schwierigkeiten in absehbarer Zeit die Möglichkeit eintreten wird, in dem seit der Stabilisierung der Währung ständig fortschreitenden Abbau der Kreditbedingungen auch weiterhin fortzufahren; wir nehmen jedoch für das in einem schweren Existenzkampf stehende Bankgewerbe das Recht in Anspruch, sich — insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Möglichkeit ähnlicher bedenklicher Versuche auf diesem oder auf anderem Gebiete —, einem im Widerspruch mit der Lage der Wirtschaft und des Geldmarktes ausgeübten unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Zwang in gleicher Weise zu widersetzen, wie dies die übrigen Wirtschaftsstände, Industrie, Handel und Landwirtschaft, bezüglich der Preisstellung für ihre Erzeugnisse und Waren, insbesondere von Höchstpreisen, stets mit gutem Grunde getan haben."

Ist die derzeitige Aktivität der Handelsbilanz ein Zeichen besserer Wirtschaftslage?

Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.

Die deutsche Einfuhr, die im Dezember 1925 noch 758 Millionen Mark betrug, hat sich im März 1926 auf 645 Millionen Mark vermindert. Die Ausfuhr im März 1926 betrug 923 Millionen Mark gegenüber 794 Millionen Mark im Dezember 1925.

Die starke Vermehrung der Ausfuhr wird als erfreuliches Zeichen für die Wirtschaftsentwicklung aufgefaßt und besprochen. Bei normaler Wirtschaftslage dürfte auch fraglos aus erhöhter Ausfuhr auf günstige Gesamtwirtschaft zu schließen sein. Auf den März-Export insbesondere scheint jedoch dieser Schluß nicht zuzutreffen. Gegenüber Februar 1926 ist zwar die Ausfuhr an Rohstoffen und halbfertigen Waren um 23 Millionen Mark, an fertigen Waren sogar um 82 Millionen Mark gestiegen; es ist aber möglich, daß ein größerer Teil dieser Ausfuhr unter den Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungspreisen erfolgt ist.

Wahrscheinlich ist nämlich die Ausfuhrsteigerung im Monat März, wie überhaupt die innerhalb der letzten Monate, eine Folge von freiwilligen und unfreiwilligen Liquidationen.

Waren solcher Herkunft werden unter ihrem Werte auf den Markt gebracht. Das trifft vielleicht auf versteckte Liquidationen noch mehr zu als auf offene: Um sich über Wasser zu halten, verkaufen oft geldbedürftige Firmen Teilbestände zu sehr niedrigen Preisen. Dadurch sind solche Waren billiger als selbst in Ländern mit sinkender Valuta. Andererseits sind neu hergestellte Waren vielfach teurer als im Ausland, was zu mannigfachen Klagen über mangelnde Exportfähigkeit geführt hat. Demnach ist der Schluß gerechtfertigt, daß durch stille und offene Liquidationen eine Exportfähigkeit geschaffen wird, die bei Preisstellung mit entsprechendem Nutzen auf den Herstellungs- oder Anschaffungspreis nicht vorhanden wäre.

Die Situation ist in dieser einen Beziehung ähnlich der Lage in der Inflationszeit: Auch damals wurden Waren unter ihrem Kostenpreise im In- und Auslande verkauft. Man ist sich erst später darüber klar geworden, daß die jahrelang unter Gestehungspreis erfolgte Preisstellung zur Verarmung geführt hat. Es wäre zur klaren Erfassung der Wirtschaftslage erforderlich, wenn die zu allzu niedrigen Preisen erfolgende Ausfuhr in ihrer Höhe festgestellt werden könnte. Dies statistisch zu erfassen, wird aber nicht möglich sein.

Nochmals die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924*).

Eine Erwiderung von Reichsgerichtsrat Dr. Hüfner, Leipzig.

Der Senatspräsident des Reichswirtschaftsgerichts in Berlin, Herr Dr. Köppel, hat in der Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Bank-Archiv vom 1. April 1926 Nr. 13, einen Aufsatz veröffentlicht, der sich zum Ziel gesetzt hat, meine Ausführungen über die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes in der Leipziger Zeitschrift „Für deutsches Recht“ 1926 Nr. 5, vom 1. März 1926, zu widerlegen. Ich bin meinem Gegner aufrichtig dankbar für seinen Artikel, denn er hat, ohne es zu wollen, den Nachweis erbracht, daß meine Ausführungen unwiderlegbar sind. Dies wird jedem, der die Köppelschen Darlegungen, losgelöst von allem überflüssigen Beiwerk, auf ihren Kern untersucht, sehr bald klar werden. Die von mir im folgenden anzustellenden Erwägungen werden sich genau an das halten, was Köppel vorbringt.

* Diese Erwiderung ist bereits in der Lpz. Z. f. d. Recht (1926, Nr. 10) erschienen, wir bringen sie gleichwohl zum Abdruck, um unseren Lesern die Gründe des Herrn Verfassers nicht vorzuenthalten.

I. Die erste Seite, erste Spalte, seines Artikels enthält lediglich Ausführungen aus meiner Abhandlung, ebenso der Anfang der zweiten Seite, erste Spalte. Bemerkenswert ist hier bloß das eine, daß auch Dr. Köppel nach seinem eigenen Bekenntnisse „den Ausführungen des Kammergerichts in dem einen oder anderen Punkte nicht beitrifft“, er unterläßt aber, diesen einen oder anderen Punkt seinen Lesern anzuführen. Seine Widerlegung hebt an mit folgenden Beweisgründen:

1. Zu Punkt I: Steht § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes mit Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung im Widerspruch?

Damit die Köppelschen Gedankengänge ohne weiteres überblickt werden können, müssen folgende Gesetzesstellen nebeneinander gehalten werden:

§ 2 Absatz 1 des Bankgesetzes: „Die Reichsbank hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben.“

§ 3 Absatz 2 des Bankgesetzes: „Die Reichsbanknoten sind außer Goldmünzen, das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland.“

§ 52 und 31 des Bankgesetzes: „Die Bank ist bis auf weiteres zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.“

Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung: „Das Reich hat die Gesetzgebung über . . . die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen, sowie Börsenwesen.“

Dr. Köppel hat nicht widersprochen, daß auf viele, viele Jahre Goldmünzen im Deutschen Reich nicht in den Verkehr gelangen können. Also sind die Reichsbanknoten das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland. Hieraus ergibt sich auf dem Wege einer einfachen Abziehung — Subtraktion — folgendes arithmetisches Ergebnis: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Papiergeld, das Bankwesen und das Börsenwesen. Hiervon sind abzuziehen Papiergeld und Bankwesen, bleibt übrig Börsenwesen. Dieses arithmetische Kunststück beweist verfassungsrechtlich, daß das Deutsche Reich auf 50 Jahre nicht mehr die Gesetzgebung hat über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen. Oder können die bankmäßigen Berater des Herrn Dr. Köppel die Richtigkeit dieses Rechenexempels etwa leugnen?

Sohin ist nach § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes dem Reiche die Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen für längere Zeit, als das Bismarck'sche Kaiserreich bestanden hat, entzogen worden. Darin ist aber nach Köppel kein Verstoß gegen Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung zu erblicken. Daß zu einer Delegation, von der das Kammergericht ausgegangen ist, Widerruflichkeit gehört, gibt mein Gegner zu. Wer könnte dies auch bestreiten? Aber dies alles „liegt nach ihm neben der Sache“. „In Frage steht nur eine Verleihung (Konzession) einer öffentlichen Unternehmung, also ein und zwar in Gesetzesform ergangener Verwaltungsakt des Reiches, durch den dem Belieben, der Reichsbank, rechtliche Macht zur Ausübung eines Stücks öffentlicher Verwaltung im eigenen Namen übertragen ist“.

Nun wissen wir es, es steht eine Konzession in Rede, zwar keine solche nach der Reichsgewerbeordnung, wie etwa für den Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder für eine öffentliche Pfandleihanstalt, — denn sonst müßte die Reichsbank ja dem Deutschen Reiche Konzessionsgebühren bezahlen, und das würde sich mit ihrem Charakter als einer in der deutschen Reichshauptstadt errichteten Reparationsbank der alliierten Mächte nicht gut vertragen — sondern so eine Art „Eisenbahnkonzession“.

Dr. Köppel übersetzt das Fremdwort „Konzession“ mit „Verleihung“. Richtiger wäre es vielleicht, mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofes des Deutschen Reiches vom 18. Oktober 1924 — veröffentlicht im Anhang der RGZ. Band 109 Seite 17 fg. folgende: „von Genehmigung“ oder von „Bewilligung“ — § 1 der bayerischen Verordnung vom 20. Juni 1855 über die Erbauung von Eisenbahnen — zu reden.

Dr. Köppel spricht von Verleihung einer rechtlichen Macht, wohl im Anschlusse an Neufeld, Das Bankgesetz und das Privatnotenbankgesetz, 1925, der auf der Seite 6 Anmerkung 1 zum § 2 die Befugnis zur Notenausgabe als ein vom Staate der Bank „verliehenes“ Recht gekennzeichnet hat.

Nehmen wir also einmal mit Dr. Köppel an, es stünde die Konzession einer öffentlichen Unternehmung in Frage. Diese Konzession hat zur Folge gehabt und sollte beabsichtigterweise dies bewirken, daß das Deutsche Reich seine Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen auf 50 Jahre preisgeben mußte. Jede menschliche Handlung, ja jede Bewegung im naturwissenschaftlichen Sinne, erhält ihr Wesen von dem Punkte, auf den sie gerichtet ist. Dr. Köppel wird diese Binsenwahrheit nicht bestreiten. Auf die Wirkung der hier in Rede stehenden Konzession kommt es also allein nicht an, alles andere liegt, um mit Dr. Köppel zu reden, neben der Sache, und diese Wirkung besteht darin, daß gemäß § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes das Deutsche Reich sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen aufgeben hat, und zwar auf den langen Zeitraum von 50 Jahren.

Dr. W. D. Preyer, ordentlicher Professor der Nationalökonomie an der Universität Königsberg, M. d. R., sagt in seinem Werke „Die Dawesgesetze, Deutschlands wirtschaftliche Versklavung“¹⁾ vollkommen zutreffend: „Deutschland hat seine Souveränität auf dem Gebiet der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Reichsbank verloren“.

Die Verfasser des § 2 des Bankgesetzes durften diese Gesetzesstelle doch nicht so formulieren: „Das Deutsche Reich überträgt sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen auf 50 Jahre auf die Reichsbank in Berlin“. Das deutsche Volk hätte durch eine solche der Wahrheit entsprechende Bestimmung einen zu starken Hauch von der Wirklichkeit der Dinge verspürt, und das durfte nicht geschehen, sonst wäre, um das geflügelte Wort eines deutschen regierenden Ministers zu gebrauchen, „der Sieg der in der Dawes-Gesetzgebung verkörperten Vernunft“ gefährdet worden.

Hat aber diese von Dr. Köppel herausgearbeitete Konzession den Verlust des Gesetzgebungsrechtes herbeigeführt, so liegt keine Konzession im Rechtssinne vor, denn eine solche erlischt, wenn der Beliehene die Konzessionsbedingung nicht erfüllt, sie ist also widerruflich. — Vergleiche Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 5. Band, 2. Abteilung, Seite 543 — und sie beraubt den Bewilligenden auch nicht des Rechts der Gesetzgebung.

Ich verweise in diesem Betrachte auf das Gesetz über die deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. August 1924. Das Deutsche Reich hat gemäß § 5 dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1964, also auf 40 Jahre, unwiderruflich der Gesellschaft das ausschließliche Recht zum Betrieb der Reichseisenbahn übertragen. Dieser Akt bedurfte, um Gesetz zu werden, der Reichstagsmehrheit des Artikels 76 der Reichsverfassung, weil eine unwiderrufliche Preisgabe von Verfassungsrechten vorlag, und hat sie bekanntlich auch gefunden, ich verweise ferner und insbesondere auf das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 — Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 287 ff. Hier steht gleichfalls eine Verleihung (Konzession) einer öffentlichen Unternehmung in Frage — § 1 des Gesetzes — aber das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht des Reiches ist diesem erhalten geblieben — §§ 2, 3, 5, 7 und 11 des Gesetzes — deshalb bedurfte dieses Gesetz nicht der Mehrheit des Artikels 76 der Reichsverfassung.

Sonach ist durch § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes der Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung verletzt, weil das Gesetzgebungsrecht des Reiches preisgegeben worden ist auf 50 Jahre. Darauf allein kommt es an, alles andere,

was auf Seite 252 des Bank-Archivs ausgeführt ist, liegt, um wiederum mit Dr. Köppel zu sprechen, neben der Sache. Daß die Reichsbank und ihre Freunde diese Verfassungswidrigkeit nie zugeben werden, ist selbstverständlich.

Nihil persuadetur invitis, was Goethe bekanntlich so ins Deutsche übersetzt hat: „Die Ueberzeugung ist in letzter Linie ein Akt des Willens“. Wer nicht überzeugt werden will, den überzeugt kein Mensch.

II. Verletzung des Artikels 15 Absatz 1 der Reichsverfassung. Der Artikel 15 Absatz 1 lautet wörtlich: „Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht“. Die Absätze 2 und 3 aber setzen folgendes fest: „Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.“

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.“

Hierzu führt Dr. Köppel aus: „Ein Verstoß des Bankgesetzes gegen Artikel 15 Absatz 1 kann überhaupt nicht in Frage kommen. Der Artikel 15 steht in dem „Reich und Länder“ überschriebenen, also das Verhältnis beider zueinander regelnden und die Zuständigkeiten abgrenzenden Abschnitt der Reichsverfassung . . . das hier geregelte „Aufsichtsrecht“ richtet sich ausschließlich gegen die Länder.“

Tis very strange — sehr sonderbar — möchte man im Angesichte der Köppelschen Gesetzesauslegung mit Hamlet sagen. Weil dieser Artikel 15 in dem ersten Abschnitt des ersten Hauptteils der Reichsverfassung steht und dieser erste Abschnitt überschrieben „Reich und Länder“, darum — so folgert Dr. Köppel — richtet sich das im ganzen Artikel 15, also auch das im ersten Absätze desselben, geregelte Aufsichtsrecht ausschließlich gegen die Länder.

Im Artikel 4 desselben ersten Abschnittes des ersten Hauptteils der Reichsverfassung steht zu lesen: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts“. Nach den von Köppel a. a. O. vertretenen Denkgesetzen richtet sich also auch diese Vorschrift der Reichsverfassung ausschließlich gegen die Länder. Es wird mir erlaubt sein, meinem Erstaunen hierüber dadurch Ausdruck zu verleihen, daß ich von Lessing den Ausruf entlehne: O Logik und alle Musen! Die Worte des ersten Absatzes des Artikels 15 Reichsverfassung: „Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht“ sind ganz zweifelsfrei und besagen: Ueber alle Angelegenheiten, über welche das Reich das Recht hat, Gesetze zu erlassen, übt es auch die Aufsicht aus. Dieser Grundsatz richtet sich also nicht ausschließlich gegen die Länder, sondern auch z. B. gegen die im Artikel 10 genannten Religionsgesellschaften — vgl. Artikel 137 Absatz 3 RV. — und gegen alle Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In den §§ 2, 5, 10 und 11 des vorhin angeführten Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 ist die Aufsicht des Reiches über das selbständige Unternehmen „Deutsche Reichspost“ sehr scharf hervorgehoben, weil das Recht nach Artikel 6 Nr. 7 der Reichsverfassung die ausschließliche Gesetzgebung hat über das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens. Dieses Aufsichtsrecht des Reiches ist auch anerkannt im § 31 des Reichsbahngesetzes über die eine Gesellschaft

¹⁾ 1925, Verlag von Georg Stilke in Berlin, S. 36.

besonderer Art darstellende „Deutsche Reichsbahngesellschaft“, weil nach Artikel 7 Nr. 19 der Reichsverfassung das Reich die Gesetzgebung über die Eisenbahnen hat.

Anschütz, „Die Verfassung des Reiches“ 1926 sagt auf Seite 74, Artikel 15, Anmerkung 1a: „Die Reichsaufsicht erstreckt sich auf alle der Gesetzgebungskompetenz des Reiches unterstellten Angelegenheiten, auf alle, ohne Unterschied, ob sie schon reichsgesetzlich geregelt sind oder ob das noch nicht der Fall ist“.

Gemäß Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen, also hat es nach Artikel 15 Absatz 1 derselben Reichsverfassung auch die Aufsicht über diese Angelegenheit. Diese Aufsicht ist ihm durch das Bankgesetz vollkommen genommen worden, es ist ihm nichts, aber auch gar nichts verblieben. Es liegt also ein glatter Verstoß der §§ 1 Absatz 1, 27, 18 Absatz 2, 21 Absatz 2, 29 und 52 Satz 2 Bankgesetz gegen Artikel 15 Absatz 1 Reichsverfassung vor.

Dies muß sogar Neufeld a. a. O. Seite 3 der Vorbemerkung zum § 1 mit den Worten zugeben: „Die Tätigkeit der Bank ist gemäß dem Vorschlage des SG. — Sachverständigengutachtens (Teil 1 Abschnitt 16) — dem Einfluß und der Aufsicht des Reichs und seiner Organe entzogen“.

III. Verstoß des § 6 Absatz 4 und 10 des Bankgesetzes gegen Artikel 46 der Reichsverfassung.

„Ein offensichtlicher Irrtum, so führt Köppel aus, ist Hüfner hier unterlaufen. Denn der Artikel 46 Satz 1 Reichsverfassung bestimmt wörtlich: „Der Reichspräsident ernannt und entläßt die Reichsbeamten . . . soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“. Köppel meint also: Mit den Worten: „Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“, sei gesagt, es könne durch ein Gesetz die Ernennung und Entlassung eines Reichsbeamten, der seinen untergebenen Reichsbeamten gegenüber die Befugnisse der obersten Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes auszuüben hat, dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft — nämlich dem Generalrate der Reichsbank — übertragen werden, ohne daß eine Verfassungsänderung in Frage käme.“

Mich will bedünken, als ob dem Dr. Köppel und den ihn beratenden Juristen des Reichsbankdirektoriums ein ganz kleines Versehen passiert wäre. Wer Zweifel hat über die Auslegungen des Artikels 46 der Reichsverfassung, muß nach einem alten Rechtsgrundsatz die ganze Gesetzesstelle berücksichtigen, nicht bloß einen Satz oder gar einen bloßen Satzteil. Artikel 46 der Reichsverfassung lautet wörtlich: „Der Reichspräsident ernannt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.“

Wem also der Nebensatz „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“ dunkel zu sein scheint, der muß den zweiten Satz heranziehen. Dann wird er vielleicht finden, daß dieser Nebensatz soviel besagt: „Soweit nicht das Gesetz das Ernennungs- und Entlassungsrecht auf andere Organe des Reichs, d. h. andere Reichsbehörden — überträgt, ist der Reichspräsident berechtigt, dieses Recht selbst auszuüben, er ist aber nicht dazu verpflichtet, sondern kann dieses Recht nachgeordneten Reichsbehörden übertragen (delegieren). Vgl. hierzu Anschütz a. a. O., Seite 165, Artikel 46, Anmerkung 3.“

Hätte Dr. Köppel bei der Abfassung seines Aufsatzes die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 — RGBl. Seite 577 — nachgelesen, so würde er wahrscheinlich zur richtigen Auslegung des Artikels 46

der Reichsverfassung gekommen sein, denn diese Verordnung bestimmt wörtlich das folgende: „Auf Grund des Artikels 46 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 — Reichsgesetzblatt 1383 — übertrage ich die Ausübung des mir zustehenden Ernennungs- und Entlassungsrechts hinsichtlich der Beamten der Gruppen AI bis IX der Besoldungsordnung den Leitern der obersten Reichsbehörden. Diese sollen ermächtigt sein, dieses Recht ganz oder zum Teil auf die Leiter der ihnen nachgeordneten Stellen weiter zu übertragen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand.“

Für andere Fälle behalte ich mir das Recht der Entscheidung auch bezüglich der Beamten vor, deren Ernennung und Entlassung hiernach anderen Stellen übertragen ist.“

Der Staatssekretär Dr. Otto Meißner, Chef des Büros des Reichspräsidenten, sagt in seinem im Jahre 1921 veröffentlichten Werke „Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder“ zur Erläuterung des Artikels 46 der Reichsverfassung auf Seite 80 bei c folgendes:

„Der Reichspräsident ernannt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere der Reichswehr und der Reichsmarine, kann jedoch dieses Recht auch durch andere Behörden ausüben lassen. Zur Zeit werden die Reichsbeamten von Gruppe X der Besoldungsordnung (Reichsregierungsrat usw.) einschließlich an, sowie die Offiziere der Reichswehr und der Reichsmarine vom Stabs-offizier einschließlich an, vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen. Im übrigen sind diese Befugnisse an die Ressort-Minister übertragen. Soweit besondere Gesetzesbestimmungen die Mitwirkung anderer Behörden, z. B. des Reichsrates der Landesregierung, vorschreiben, bleiben sie in Gültigkeit (Artikel 46).“

Nach dem Gesagten hat Artikel 46 der Reichsverfassung, was die Reichsbeamten anbelangt, das frühere Recht — Artikel 18a RV. — mit der Aenderung wiedergegeben, daß an die Stelle des Kaisers der Reichspräsident getreten ist. Dort heißt es nämlich: „Der Kaiser ernannt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalls deren Entlassung“. Demgemäß bestimmte § 1 des Reichsbeamtengesetzes: „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamter, welcher entweder vom Kaiser — persönlich oder auf Grund seiner Ermächtigung (Delegation) — angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.“ Eine Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874 — Reichsgesetzblatt Seite 135 — bestimmte in den §§ 2 und 3: „Eine kaiserliche Bestallung erhalten:

1. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen.

2. Die Konsuln (Artikel 56 der alten Reichsverfassung). Im § 3 aber war gesagt: „Die Anstellungs-urkunde der übrigen — zu ergänzen unmittelbaren, Artikel 18a RV. — Reichsbeamten wird im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden — z. B. § 1 der Verordnung vom 19. September 1875 Reichsgesetzblatt Seite 378 — erteilt.“

Sohin kann darüber kein Zweifel sein, daß ein Reichsgesetz, welches den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums der jetzigen Reichsbank zur obersten Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes und damit zum obersten Dienstvorgesetzten der zu den Reichsbeamten gehörenden Reichsbankbeamten gemacht hat, die Ernennung und Entlassung dieses obersten Dienstvorgesetzten von Reichsbeamten aber dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft, die keine

Reichsbehörde ist, übertragen hat, gegen den Artikel 46 der Reichsverfassung verstößt.

II. Nach dem allem steht das Bankgesetz im Widerspruch zu den Artikeln 7 Nr. 14, 15, Absatz 1 und 46 der Reichsverfassung und ist darum rechtsungültig. Möge deshalb jener Geschichtsphilosoph, der an der Hand historischer Begebenheiten den Gedanken ausgesprochen hat: „Auch Themis beugt sich dem Gesetz der Schwere“, durch die deutschen Richter widerlegt werden! Diese sind nach der Reichsverfassung nicht lediglich Staatsdiener, sondern in erster Linie Priester des Rechts.

Juris sacerdotes, L 1 D 1, 1 de justitia et jure.

* * *

Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin, wird zu diesen Ausführungen folgendes bemerkt:

Der Anregung der Schriftleitung folgend, will ich auf die vorstehenden Ausführungen mit Rücksicht auf die Stellung des Verfassers kurz erwidern:

Formal kann ich nur bedauern, daß meine durchaus sachlich gehaltenen Ausführungen einem Mitglied unseres höchsten Gerichtshofs Anlaß boten, sich in der Form seiner Ausführungen so stark zu vergreifen, mit völlig haltlosen, persönlichen Angriffen zu arbeiten und sich damit selbst von dem am Schlusse seiner Ausführungen unter I stark betonten Priestertum zu entfernen. Doch das geht die Person an und kann füglich unbeachtet bleiben.

In der Sache kann ich mich unter Verzicht auf oratorisches Beiwerk und außerfachlichen Zitatenschmuck auf folgendes beschränken:

Zu I. Wie der von mir besprochene Aufsatz Hüfners in der Leipziger Zeitschrift den Begriff der „Verleihung“, auf den es gerade ankam, völlig unerörtet und unerwähnt gelassen hat, so halten auch die vorstehenden Ausführungen den allgemein anerkannten, scharfen, begrifflichen Unterschied

- a) der „Delegation“ von Gesetzgebungsbefugnissen und
 - b) der Verleihung von öffentlichen Unternehmen
- nicht genügend auseinander und gelangen so zu falschen Schlüssen.

Daß im gegenwärtigen Falle nicht von einer „Delegation“ i. S. von a) die Rede sein kann, sondern in Wirklichkeit eine „Verleihung“ (oder welcher sonstigen der dafür im Schrifttum und der Rechtsprechung verwendeten Fachausdrücke, wie Konzession, Bewilligung, Genehmigung, Privileg usw. man gebrauchen will) in Frage kommt, braucht man nicht zu unterstellen, sondern darf man beruhigt feststellen und zugeben. Es sei hier nur auf Otto Mayer, Verw. R. 2 A. Bd. II S. 443 ff. verwiesen. Die gesetzliche Neuregelung hat an den maßgebenden Gesichtspunkten nichts geändert.

Der Begriff der „Verleihung“ ist natürlich keine Uebersetzung oder Erfindung von mir, er ist viel älter, als Herr Hüfner anzunehmen scheint. Ich bringe nur Allbekanntes mit dem Hinweis, daß der namentlich von Otto Mayer (a. a. O.) ausgebildete Begriff besonders in Kormann (in seinem schon 1910 erschienenen, preisgekrönten „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte“) einen lebhaften Befürworter¹⁾ und seitdem zahlreiche Anhänger²⁾ gefunden hat.

Da die Verleihung, gleichviel in welcher Form sie erfolgt, ein öffentlich-rechtliches (publizistisches) Rechtsgeschäft ist, können ihr, wie unbezweifelt ist, auch Nebenbestimmungen, also z. B. Befristungen (vgl. § 2 Bankgesetz: „auf die Dauer von 50 Jahren“) und insbesondere auch — aufschiebende oder auflösende — Bedingungen beigefügt werden. Diesen allgemein anerkannten Grund-

satz³⁾ spricht das von Hüfner gebrachte Zitat Seydels aus. Aber dieser Grundsatz hat keinerlei für die hier aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bankgesetzes entscheidende Bedeutung. Denn wo wäre hier eine Bedingung, die gestellt, aber nicht erfüllt oder ausgefallen wäre? Darauf bleiben die Ausführungen Hüfners die Antwort schuldig und müssen sie schuldig bleiben. Aber damit nicht genug. Hüfner vermischt weiter die Frage der Hinzufügung einer echten Bedingung mit der davon wesensverschiedenen Frage der „Widerruflichkeit“ des publizistischen Rechtsgeschäfts. Ich kann mich auch in dieser Frage mit einem Hinweis auf die grundlegenden Ausführungen Kormanns⁴⁾ um so mehr begnügen, als die freie Widerruflichkeit keineswegs zu den wesentlichen Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Rechtsgeschäfte, insbesondere von Verleihungen, gehört, der Vorbehalt freien Widerrufsrechts vielmehr die Ausnahme bildet, gesetzliche Verbote irgendwelcher Bindungen des Staats durch Verleihungen selten sind und hier jedenfalls nicht vorliegen.

Hält man das Gesagte im Auge, so setzt allerdings Dr. Hüfners in der Prämisse obendrein unbewiesener Satz in Erstaunen, der sagt⁵⁾:

„Hat aber diese von Dr. Köppel herausgearbeitete Konzession den Verlust des Gesetzgebungsrechtes herbeigeführt, so liegt keine Konzession im Rechtssinne vor; denn eine solche erlischt, wenn der Beliehene die Konzessionsbedingung nicht erfüllt, sie ist also widerruflich, und sie beraubt den Bewilligenden auch nicht des Rechts der Gesetzgebung“.

Gegenüber dieser Häufung von Irrtümern kann man in der Tat nur in Uebereinstimmung mit dem von mir schon in meinen früheren Ausführungen Gesagten kurz zusammenfassend hervorheben:

Jede Verleihung durch den Staat führt zu gewissen Bindungen für den Staat. Eine rechtliche Beeinträchtigung der Verwaltungshoheit und des Gesetzgebungsrechtes des Staates liegt in der Eingehung derartiger Bindungen an sich nicht und die Uebernahme derartiger, in drückenden Verhältnissen der Staaten naturgemäß weitergehender Bindungen verstößt nicht gegen die Verfassung, wenn sie in dieser nicht verboten ist. Und das ist eben hier nicht der Fall. Die Unhaltbarkeit der Schlußfolgerungen Dr. Hüfners fällt besonders scharf in die Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie, folgerichtig durchgeführt, dahin gelangen müßten, z. B. auch in der Zusage einer Steuerfreiheit, etwa für auswärtige Anleihen, einen Verstoß gegen das in Art. 8 d. RVerf. festgelegte Gesetzgebungsrecht des Reichs über die Abgaben und sonstigen Einnahmen zu erblicken. Dr. Hüfner erkennt, daß das Reich, wenn es aus Anlaß oder bei einer Verleihung Bindungen übernimmt, sich selbst Grenzen zieht. Daß die hier vom Reich übernommenen Bindungen dem Art. 7 Nr. 14 widersprechen, ist auch heute eine völlig beweislos gebliebene Behauptung und wenn Dr. Hüfner gar den Satz aufstellt, es hätte der Wahrheit entsprochen, wenn der § 2 des Bankges. die Fassung erhalten hätte:

„Das Deutsche Reich überträgt sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen auf 50 Jahre auf die Reichsbank in Berlin“, so bedarf es einer Erwiderung darauf überhaupt nicht.

Dr. Hüfners Berufung auf das Gesetz über die deutsche Reichsbahn geht ganz fehl. Hier handelt es sich um eine völlig verschiedene Sach- und Rechtslage. Nicht mit Rücksicht auf Art. 7 Nr. 19, der dem Reich das Gesetzgebungsrecht über die Eisenbahnen zuweist, war — etwa wegen der Vorschrift des § 5 des Bahn-

¹⁾ a. a. O. S. 106.

²⁾ Vgl. z. B. Hatschek, Instit. 1919 S. 10.

³⁾ Vgl. z. B. u. a. Kormann a. a. O. S. 135 und Fleiner, Institut d. Verw. R. 5 A. S. 178.

⁴⁾ a. a. O. S. 135 ff., S. 323 ff.

⁵⁾ Die Sperrungen sind von mir.

gesetzes — eine für Verfassungsänderungen im Art. 76 RVerf. vorgesehene Mehrheit bei der Annahme des Reichsbahngesetzes erforderlich, sondern weil die Reichsverfassung für das Eisenbahnwesen — abweichend vom Geld- und Bankwesen — Sondernovschriften in den Art. 89—96 enthält. Man hat, auch das nicht allgemein⁹⁾, aber doch wohl in der Mehrheit, u. m. E. durchaus mit Recht, eine Abweichung des Reichsbahngesetzes von den Art. 89 und 92 d. RVerf. für vorliegend erachtet.

Man vergleiche in dieser Beziehung den Art. 89 RVerf., der eine Verwaltung der Bahnen durch das Reich anordnet, insbesondere mit den §§ 1¹, 4, 9 und 31 ff. Bahnges. einerseits und §§ 1², 18 und 47 Bahngesetz in Verbindung mit §§ 11, 15, 21, 22, 24 (!) der Satzungen der Reichsbahngesellschaft, die ergeben, daß vom verfassungsmäßigen Grundsatz der eigenen Verwaltung der Eisenbahnen durch das Reich abgewichen ist.

Man vergleiche weiter den Art. 92 RVerf. über die Eingliederung des Haushalts und der Rechnung der Reichseisenbahnen in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs mit der im § 25 der Gesellschaftssatzung vorgesehenen Art der Finanzgebarung der Gesellschaft.

Auf eine Analogie zum Reichsbahngesetz kann man sich also beim Bankgesetz in der Frage der Abweichung von der Reichsverfassung nicht berufen.

Noch schlimmer ist Dr. Hüfners Verweisung auf das Reichspostfinanzgesetz. Dr. Hüfner irrt, wenn er glaubt, daß hier eine Verleihung überhaupt in Frage stehe. Die Reichspost wird zwar gemäß § 1 des Reichspostfinanzgesetzes als selbständiges Unternehmen verwaltet, ist aber ein Unternehmen des Reichs selbst, seine Verwaltung wirkliche Reichsverwaltung. Von einer „Verleihung eines öffentlichen Unternehmens“ an eine selbständige juristische Person kann hier gar keine Rede sein. Dafür, daß es sich bei dem hier in Frage kommenden Aufsichtsrecht des Reichs überhaupt um keine Reichsaufsicht im Sinne des Art. 15 der RVerf. handelt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unten zu II verwiesen werden.

Endlich aber, und das setzt am meisten in Erstaunen, scheint Dr. Hüfner ganz entgangen zu sein, daß es sich bei dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) um ein ganz zweifellos verfassungsänderndes Gesetz gehandelt hat. Ich gebe in dieser Beziehung nur den § 15 Abs. 2 S. 1 und 2 wieder, der lautet:

„Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Art. 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Art. 85—87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Uebernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf.“

Traut Dr. Hüfner den gesetzgebenden Körperschaften und der Regierung wirklich zu, daß ihnen diese Verfassungsänderung trotz dieses § 15 Abs. 2 auch habe entgehen können? Den urkundlichen Beweis dafür, daß das nicht der Fall, findet Dr. Hüfner in der Reichstagsdrucksache Nr. 6590 der Legislaturper. 1920/24 in Verbindung mit dem Stenograph. Bericht über die 411. Sitzung des Reichstags vom 13. März 1924 S. 12824, aus dem er feststellen kann, daß das Reichspostfinanzgesetz bei der Gesamtabstimmung vom Reichstag am 13. März 1924 mit der verfassungsmäßig vorgesehenen Zweidrittelmehrheit (Art. 76 RVerf.) angenommen ist.

Hinsichtlich des Zitats Dr. Preyer sei endlich noch darauf hingewiesen, daß es sich bei der in Betracht kommenden, noch nicht 60 Textseiten umfassenden Arbeit nicht etwa um eine verfassungsrechtliche oder überhaupt

nur rechtliche Untersuchung handelt, sondern um einen für die breiteste Öffentlichkeit bestimmten summarischen Ueberblick über die Dawesgesetze, von dem Dr. Preyer im Vorwort selbst sagt:

„Die nachfolgende Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung der Dawesgesetze. Ihre nähere Kenntnis ist leider im deutschen Volke wenig verbreitet.“

Zu II. Hier vermischt Dr. Hüfner — wie schon bei dem Zitat des Postfinanzgesetzes unter I — die verschiedenen Arten des Aufsichtsrechts, die die staatsrechtliche Lehre und Praxis streng scheidet:

- a) das im Art. 15 RVerf. geordnete Aufsichtsrecht gegenüber den Ländern,
- b) das Aemter-, insbesondere Dienst-Aufsichtsrecht des Reichs gegenüber den Reichsbehörden und
- c) die sogenannte Untertanenaufsicht⁷⁾.

Er hält überdies, wie seine Zitate zeigen, nicht auseinander die beiden scharf zu trennenden Fragen:

- d) auf welches Gesetzgebungsgebiet sich das Aufsichtsrecht erstreckt und
- e) gegen wen es sich richtet.

Wer diese Fragen auseinanderhält, sieht ohne weiteres, daß Hüfners Zitate nicht gegen meine Auffassung sprechen, sondern die hier entscheidende Frage, ob Art. 15 RVerf. durch das Bankgesetz verletzt ist, gar nicht berühren. Im Falle der Aufsicht nach dem Postfinanzgesetz handelt es sich um einen Fall der Aufsicht im Sinne von oben b). Das Zitat Anschutz bezieht sich lediglich auf den Fall oben d) und hat mit den Fragen a) und e) überhaupt nichts zu tun (vgl. unten 2c).

Daß Art. 15 RVerf. mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes nicht das Geringste zu tun hat, sei statt vieler durch folgende wirklich einschlägige Belegstellen aus Arbeiten anerkannter Männer der Wissenschaft dargetan:

- 1. für das alte Recht (Art. 4 und 17 alt. RVerf.):

- a) Laband⁸⁾:

„Der Begriff der Beaufsichtigung wird durch folgende Sätze näher bestimmt:

1. Die Beaufsichtigung richtet sich ausschließlich gegen die Einzelstaaten.“

- b) Triepel⁹⁾:

„Hiernach ist der Schluß gerechtfertigt: Die Beaufsichtigung im Sinne des Art. 4 ergreift nicht Behörden und Einzelne im Einzelstaat, sondern den „Einzelstaat als solchen“, als „Ganzes“ (Westarp) oder, nach Hänel's treffendem Ausdrucke, als „geschlossene Einheit“. Das Aufsichtsverhältnis ist eine Beziehung ausschließlich von Staat zu Staat.“

Weitere Belegstellen, auch aus Parlamentsverhandlungen, bei Triepel a. a. O.

- 2. für das neue Recht:

- a) Stier-Somlo¹⁰⁾:

„Die Reichsaufsicht richtet sich nur gegen die Länder, sie ist grundsätzlich Oberaufsicht, nicht unmittelbare Aufsicht. — — — Die Dienst- und Organaufsicht gehört nicht hierher.“

- b) Giese¹¹⁾:

„Dem Grundsatz des Art. 14 entspricht die Reichsaufsicht des Art. 15. Diese Reichsaufsicht wirkt gegenüber den Ländern, umfaßt also nicht die innerhalb des Reichsorganismus gegenüber den Reichsbehörden wirkende Dienst- oder Organauf-

⁷⁾ Vgl. z. b. u. c. namentlich Triepel, Reichsaufsicht 1917 S. 145 ff., 320, 325.

⁸⁾ Staatsrecht, 5 A. Bd. I S. 109.

⁹⁾ Reichsaufsicht S. 176 f.

¹⁰⁾ Reichs- und Landesstaatsrecht 1924 Bd. I S. 389 u. 390.

¹¹⁾ Reichs-Verf. 6. Aufl. S. 86 unter II, 1.

⁹⁾ Vgl. z. B. Abg. Dr. Bredt i. d. Reichst.-Verh. vom 25. August 1924.

sicht (Trieppel) in den Fällen der eignen und unmittelbaren Reichsverwaltung."

c) **Anschütz** an der wirklich einschlägigen Stelle¹²⁾:

"Art. 15 regelt die Aufsicht des Reichs über die Länder. Der durch Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz ist altes Recht. — Die Reichsaufsicht ist ein Hoheitsrecht des Reichs gegenüber den Ländern."

Ich beschränke mich hierauf. Wer glaubt, weitere Belege nötig zu haben, findet sie an den angezogenen Stellen in reichem Maße.

Zu III. Die Unrichtigkeit des Hüfnerschen Standpunkts ergibt der klare Wortlaut des Art. 46 RVerf. Die Vorschrift, daß der Reichspräsident die Reichsbeamten ernennt und entläßt, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“, zieht rechtlich dem Inhalt dieses anderen Gesetzes keinerlei Grenzen. Solche ergeben sich auch nicht aus Satz 2. Die auf Grund des Art. 46 S. 2 erlassene, mir aus der Praxis wohlbekannte Verordnung des Herrn Reichspräsidenten beweist nur, daß der Herr Reichspräsident von der ihm erteilten Uebertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, das Ernennungs- und Entlassungsrecht, soweit es ihm nach Art. 46 S. 1 zusteht, teilweise auf andere Stellen zu übertragen. Die Frage, ob bestimmte Beamte nach Art. 46 S. 1 vom Reichspräsidenten allein oder kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften entweder von ihm unter Mitwirkung anderer Stellen oder von anderen Stellen allein zu ernennen sind, wird dadurch in keiner Weise berührt. Kraft des Schlusses neben Satz 1 im Art. 46 S. 1 „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“, kann durch ein einfaches Reichsgesetz eine andere Art der Ernennung von Reichsbeamten als die im S. 1 für den Regelfall vorgesehene vorgeschrieben werden. Davon, daß der Reichsgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen willkürlichen, den Interessen des Reichs abträglichen Gebrauch machen werde, ist die Reichsverfassung nicht nur hier, sondern auch bei anderen Vorschriften als selbstverständlich ausgegangen.

Hiernach wäre Dr. Hüfners Behauptung einer Verletzung des Art. 46 RVerf. durch das Bankgesetz selbst dann offensichtlich unrichtig, wenn der Reichsbankpräsident als unmittelbarer Reichsbeamter anzusehen wäre. Es braucht deshalb zur Widerlegung einer Verfassungswidrigkeit zu dieser von Dr. Hüfner zwar aufgestellten, aber nicht nachgewiesenen Behauptung gar nicht Stellung genommen zu werden.

Ungeschriebene Pflichten der Banken.

Von Dr. Alfred Hammel, Frankfurt a. M.

Die wirtschaftliche Vormachtstellung, welche den Banken durch die Verwaltung des Geldes gegeben ist und sich von je auch in einer bevorzugten gesellschaftlichen Stellung ausgewirkt hat, legt auf der anderen Seite auch Pflichten auf. Es ist nötig und gut, von ihnen, insbesondere in unserer Nachkriegs- und Krisenzeit, in zusammenfassender Weise zu sprechen.

Selbstverständlich denken wir dabei nicht an die privatwirtschaftlichen Pflichten gegenüber den eigenen Geschäft oder Zentralinstitut, sondern an die gemein- und volkswirtschaftlichen Pflichten.

I. Eine der meist behandelten und stark kritisierten Bankbetätigungen ist naturgemäß die Kreditverteilung. Bemängelt wurden vornehmlich die Bevorzugung der großen Kreditnehmer, selbst nach ihrem wirtschaftlichen Versagen (Stillhaltekonkursen), die Unterstützung und Durchhaltung der den Banken selbst beteiligungsmäßig nahestehenden Unternehmungen, die mangelnde Unterscheidung der Kreditwürdigkeit nach nationalökonomischen Prinzipien. Beginnen wir mit dem letzten Vorwurf. Hier ist in der Tat während der Inflation

und späterhin gesündigt worden. In Zeiten der Geldknappheit muß ein maßgebliches Bankinstitut die Kreditwürdigkeit nicht nur nach der Sicherheit beurteilen, Kapital und Zinsen wiederzuerhalten. Der Unterschied, ob ein dem Luxus oder ein dem täglichen Bedarf dienendes Gewerbe Kredit heischt, war und bleibt wesentlich. Daneben spielte die Frage der Devisengewinnung durch Export während der Unstetigkeit der Währung eine gewichtige Rolle. Auf die heutige Situation angewendet, darf die Möglichkeit, bei Exportfinanzierung nur geringeren Gewinn zu machen, weil der Export etwa zwecks Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit keine stärkere Belastung trägt, nicht davon zurückhalten, den seriösen Exporteur durch möglichst entgegenkommende Finanzierung zu unterstützen. Insbesondere, da die kommende Export-Kreditversicherung die Risiken der Banken wesentlich reduzieren wird.

Will man es den Banken verargen, die ihnen durch die Beteiligung eng verbundenen Firmen bevorzugt zu unterstützen, so müssen wir uns alle erst zu engelhafter Uneigennützigkeit durchgerungen haben. Nur erst der Staat hat die Banken für Wohltätigkeitsanstalten gehalten, indem er ihnen ein Schock kostspieliger öffentlicher Tätigkeit gratis aufgebürdet hat; — solange sie nicht sozialisierte, sondern private Erwerbsinstitute sind, muß ihnen aus gesundem Selbsterhaltungstrieb das Hemd näher als der Rock sitzen. Letzten Endes leidet unter einem Bankzusammenbruch ja doch die Allgemeinheit der Einleger und Kreditnehmer und — die Sicherheit der Wirtschaft. Aus demselben Grund wird man trotz häufigen inneren Widerstrebens es begrüßen müssen, wenn im Interesse der Arbeiter und Angestelltenschaft und des ganzen mittelbar betroffenen Interessenkreises ein übersättigter, bedrohter oder festgefahrener Großunternehmer saniert oder über Wasser gehalten wird.

II. Nach allgemeiner Uebung, die sich eingebürgert hat, wird jede Bank als Gratis-Auskunftstelle benutzt. Jedenfalls ist es ein ungeschriebenes nobile officium, daß die Geldinstitute untereinander sich durch Austausch ihres Auskunftsmaterials unterstützen. Freilich findet man auch manchmal verschlossene Türen; so erwiderte auf Auskunftsbitte eine Sparkasse, daß sie prinzipiell wegen schlechter Erfahrungen keine Auskunft mehr erteile. Welche Bank hat diese schlechten Erfahrungen, wie Indiskretion, Haftbarmachung usw. nicht gemacht und glaubt doch, sich der vermeintlichen Standespflicht nicht entziehen zu sollen!

Da im allgemeinen nur diejenige Bank um Auskunft angegangen wird, die mit dem Betreffenden in Geschäftsverbindung steht, so ergeben sich häufig Interessenskollisionen. Leicht tritt die Versuchung heran, die Mitteilungen im eigenen oder im Interesse des Kunden zu färben. Die sehr weitgehende Rechtsprechung sollte davor warnen. Auch dürften solche Tatsachen nicht verschwiegen werden, daß Warenlager, Außenstände oder Grundstücke verpfändet sind, insbesondere wenn die Bank selbst die Pfandgläubigerin oder Sicherungs-Eigentümerin ist. Mit Rücksicht auf das Bankgeheimnis wird sich bei Zweifelsfällen eine Ermächtigung durch den Kunden empfehlen. Vorgezogen wird freilich vielfach die allgemein gehaltene Formel, daß der Bankkredit auf „gedeckter Basis“ gegeben werde. Worauf sich der sorgfältige Anfrager wohl schon näher erkundigen wird. Nicht fehlen sollte heute in einer zweckdienlichen Auskunft eine Bemerkung über die Flüssigkeit des Unternehmens, die heute meist wesentlicher und interessanter als der Vermögensstand ist. Freilich kann dabei die scherzhafte Antwort vorkommen, daß die angefragte Brauerei wegen zu viel Flüssigkeit nicht flüssig sei . . .

III. Die eben berührte Frage der Verpfändungen und Sicherungsübereignungen ist heute ein sehr aktuelles Thema. An dieser Stelle, die sich nicht mit der lex ferenda des Registerpfandes befassen will, soll nur darauf hingewiesen werden: die Banken sollten sich hüten, Sicherungsübereignungs-Verträge ohne Zuziehung eines auf diesem Gebiete speziell erfahrenen Juristen zu schließen.

¹²⁾ 6. Aufl. zu Art. 15 S. 73 f. unter 1a—d.

Es gibt kein Schema, das auf alle Verhältnisse paßt. Jeder Fall birgt Sonderlichkeiten, die sorgsam berücksichtigt sein wollen. Vor allem ist es Pflicht der Bank, gerade, wenn sie das Pfand erst nach Krediteinräumung erhält, im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die übrigen Gläubiger dem Schuldner mindestens soviel freie Aktiven zu lassen, als im Moment des Vertragsschlusses zur Deckung der übrigen Verbindlichkeiten genügen. Die Gefahr des Einwandes eines knebelnden oder sittenwidrigen Vertrages ist oft vorhanden. Vornehmlich, wenn die Lieferanten des Kreditnehmers gerade durch die diesem eingeräumten großen vermeintlichen Blanko-Bankkredite ihrerseits zur weitherzigen Kreditierung verleitet worden waren. Je mehr über dieses Thema in übertriebener und suggestiver Weise geschrieben wird, um so größer ist die Möglichkeit, daß auch der objektive Richter unbewußt befangen wird. Wir brauchen zum Beweis nur an die Behandlung der Frage der Inflationszinsen zu denken; auch hier hat sich der oberstrichterliche, den Banken gerecht werdende Standpunkt wohl nicht unbeeinflusst von dem unaufhörlichen Druck der Zinsschuldner und Markspekulanten geändert.

IV. Besonders strenge Pflichten treffen die Banken auf dem Gebiete des Zahlungswesens, — wollen sie anders richtunggebend auf diesem ihrem eigensten Gebiete sein. Nicht nur Bank gegenüber Bank im Schalterverkehr trifft die an die Minute gebundene Zahlungspflicht. Auch prompteste Ueberweisung der avisierten Beträge und unverzügliche Einlösung der durch Guthaben gedeckten und formell in Ordnung gehenden Schecks ist ein sichtbares Zeichen guter Organisation, richtiger Gelddisposition und bester Solvenz. Ein Geldinstitut muß auch zu seinen Bestätigungen stehen, daß ein Scheck in Ordnung gehe. Das kann es auch, wenn die Bestätigung mit den nötigen Vorbehalten abgegeben wird. Hierauf ist freilich zu halten. Wir können uns für das kürzlich — wenn auch zugunsten der Banken — ergangene Reichsgerichtsurteil nicht erwärmen, daß eine Ordnungsbestätigung der Bank keine Einlösungsverpflichtung der Bank ist. Die Verkehrsübung scheint uns in umgekehrter Richtung zu gehen.

Auch auf diesem Gebiet sind gegen einzelne, vor allem auf dem Lande sitzende Geldinstitute in der Presse begründete Beschwerden erhoben worden. So ließ eine kleine Genossenschaftsbank einen Scheckeinsender 4 Wochen auf den Gegenwert warten; dieselbe untergrub den Kredit eines Müllers, indem sie sich sein Anwesen hypothekarisierte, ließ, ohne ihm das Darlehen auszahlen zu können. Es wird offenbar diesen Instituten von ihren behördlichen Aufsichtstellen oder ihren Revisionsorganen nicht genügend eingeschärft, daß das Bankgeschäft nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in sich schließt.

V. Die besonders exponierte Stellung des Bankiers in der Wirtschaft und das Vertrauensverhältnis zu seinen Geschäftsfreunden weist ihm neben den bisher herausgegriffenen Pflichten auch erzieherische Aufgaben und Rechte zu. Vor ihnen sollte gerade heute der Autorität heischende Bankleiter nicht zurückschrecken. Es ist ein dorniges Amt. Keine Anerkennung der Allgemeinheit und schwerlich ein Dank des Belehrteten. Aber es geht um mehr. Ein gut Teil Schuld an unserer jammervollen Wirtschaftslage, an der bisher ständigen Steigerung der Zahlungseinstellungen ist die gesunkene wirtschaftliche Moral, das Ueberhandnehmen laxer Geschäftsauffassung, die Mißachtung der Gläubigerrechte, das Schwinden kaufmännischen Pflicht- und Verantwortungsgefühls.

Die Banken sind berufen, bei ihrer traditionellen strengen Pflichtauffassung, hier Ziel- und Wegweiser zu sein.

1. Diese Aufgabe beginnt schon, wenn eine Firma mit der Bank Verbindung sucht. Aus der — über jeden neuen Kunden einzuholenden — Auskunft ersieht man das Nötigste. Falls die Firma sich nicht ins Handelsregister eintragen läßt, — kein Kredit. Man halte die Kunden zur Firmenwahrheit an, einem der Grundsätze unseres Handelsgesetzbuches. Falls kein tatsächlicher Teilhaber vorhanden, veranlasse man die Streichung der „& Co.“.

Die hochtrabenden, oft auf Täuschung berechneten Firmennamen, „Internationale“, „Allgemeine“, „Deutsche“, „Europäische“, „Erste“, die nur in der — Haftung beschränkt sind, werden manchmal gegenüber der mißtrauischen Kühle der Bank verschwinden. Die Aufklärung des weitverbreiteten kaufmännischen Irrtums, daß ein Unternehmen als Aktiengesellschaft kreditwürdiger, denn als offene Handelsgesellschaft sei, wird manchen veranlassen, mit seinem ganzen Vermögen für sein Geschäft einzustehen. Bei der G.m.b.H. wird der vorsichtige Kreditgeber ohnehin die Bürgschaft der Geschäftsführer oder Anteilsinhaber verlangen.

2. Ein ergiebiges Feld der Aufklärung und Reinigung ist der Wechselverkehr. Daß nur jemand einen Wechsel unterschreiben darf, der ihn sicher bezahlen kann, ist heute nicht mehr Gemeingut des Geschäftsverkehrs. Daß nur der Kaufmann auf den Wechsel gehört, ist leider durch die landwirtschaftlichen Wechselkredite — zum Schaden der Landwirte — durchbrochen. Daß ein Wechsel nur noch Gegenwert für empfangenes Werk oder Ware ist, diesen Erziehungserfolg darf die Reichsbank durch die konsequente Zurückweisung der Finanz- und Konzernwechsel für sich als Verdienst buchen. Auch die schärfste Prüfung der Prolongationswechsel auf wirtschaftliche Notwendigkeit ist frühzeitig vom Zentralinstitut anempfohlen worden.

Oft übersehen wird von den Banken selbst, nicht nur mit Rücksicht auf die Bonität des letzten Giranten das angebotene Material blind hereinzunehmen: der Protest beim schwachen Bezogenen schädigt den Kredit aller Giranten. Darauf müssen die Einreicher hingewiesen werden. Viel Unheil hat ferner die Unterschätzung der Gefahr des Delkredere angerichtet, das für die Bankkunden durch die Weitergabe der Kundenwechsel entsteht. Eine Reihe guter Firmen ist durch das gehäufte Rückläufigwerden ihrer Kundenwechsel insolvent geworden, weil sie hierfür keine flüssige oder Kreditreserve gehalten hatten. Hier ist ein Punkt, wo die Bank zu warnen hat, wo aber auch keine kleinliche Konkurrenzrücksicht hindern darf, die Zahlen des Wechselobligos mit den übrigen Bankverbindungen des Kunden auszutauschen. In diesem Zusammenhang darf vielleicht auch wiederholt auf die Fährlichkeiten des Wechselverkehrs mit den öffentlichen Sparkassen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingewiesen werden. Das Reichsgericht hat noch im letzten Jahre (vgl. Bank-Archiv 1925 S. 441) die Giltigkeit der weiten Kreisen fremden, komplizierten Formvorschriften für die Verpflichtung der genannten Institute und Verbände bestätigt. Es empfiehlt sich, die in Frage kommenden Wechselnehmer auf diese weiträgende Entscheidung hinzuweisen.

3. Die Aushändigung eines Scheckbuches ist ein Vertrauensakt. Die Bank ist daher auch durch ihre sie entlastenden Scheckbestimmungen nicht von der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Kunden befreit. In ihrem eigenen Interesse. Nachdem jetzt endlich wie in den angelsächsischen Ländern auch in Deutschland die Zahlung mit ungedeckten Schecks gegebenenfalls als Betrug bestraft wird, ist damit den Banken ein wertvolles Hilfsmittel für die Abstellung dieses Krebschadens gegeben. Gleichwohl wird es noch vieler Aufklärungsarbeit bedürfen, bis es zur Selbstverständlichkeit wird, daß der Scheck ein so sicheres Zahlungsmittel des Schuldners sein muß wie die Banknote.

4. Auf dem Wege zu diesem Idealzustand liegt die Hebung der Korrektheit im Zahlungsverkehr. Zum heutigen Zahlungsunwesen gehört, daß der Kunde am 1., seine Bank am 8. die Ueberweisung avisiert, die — vielleicht! — am 15. eingeht. Vielen Kaufleuten muß immer wieder klargemacht werden, wie sehr sie ihren Kredit durch prompte Regulierung verstärken. Beim Lieferanten und bei der Bank. Wie man seine Bank behandelt, gehört man selbst behandelt. Korrektheit der Zahlung ist das Barometer einer Firma.

5. Wie es um die Geschäftsfreunde wirklich steht, zeigt natürlich letzten Endes ihre Bilanz. Um ihnen

selbst Klarheit zu verschaffen, ist es darum am Platze, in regelmäßigen Zeitabständen Zwischenbilanzen oder Vermögensaufstellungen zu verlangen. Gerade bei einem — erstrebenswerten — Vertrauensverhältnis wird ihre Verweigerung nie krediterhöhend wirken. Es hat sich bewährt, die Unterschrift sämtlicher Geschäftsinhaber unter den Aufstellungen zu verlangen. Ihre Unterzeichnung kann nur wahrheitsfördernd wirken. Wir meinen nichts Paradoxes zu sagen, wenn wir behaupten: in den letzten Jahren hat man viel in den Bilanzen gesehen, was nicht da war

6. Wahrheit und Offenheit ist es, was eine Bank von ihren Freunden verlangen kann, denen sie zur Seite steht, unzähligemale Gelegenheit hat gefällig zu sein und Risiken ohne Gegenleistung zu übernehmen. Wie es uns Aufgabe der Banken scheint, z. B. bei Aktiengesellschaften ihres Interessenkreises darauf hinzuwirken, daß bei günstigem Geschäftsergebnis den Aktionären hiervon ein angemessener Teil zufließt, — so ist es auch ihre Pflicht, bei schlechtem Geschäftsstand eines Kunden ihn zu veranlassen, rechtzeitig die Alarmglocke zu ziehen. Den Moment zu erkennen, wo dieser schwerste Schritt des Kaufmanns zu tun ist, fällt dem außenstehenden, erfahrenen Bankleiter leichter, als dem in sein Geschäft verstrickten Inhaber. Der Bankier ist vielfach in der Lage zu sehen, wann die Fortführung des Geschäftes nur noch eine Schädigung der Gläubiger bedeutet, und es scheint uns seine Pflicht zu sein, diese Gläubigerbenachteiligung hintanzuhalten.

Die vielen Konkurse, Geschäftsaufsichten, Arrangements und Moratorien haben den Banken auf diesem Gebiet Erfahrungen gebracht, die sie sich gerne erspart hätten. Meist fällt den Banken die bevorzugte Aufgabe zu, für die anderen Gläubiger stillzuhalten. Hat sie bevorzugte Pfänder, so kann sie sich diese Ehre eher gefallen lassen. Die Praxis aber hat gelehrt, daß meist ein Ende mit Schrecken besser ist als ein Schrecken ohne Ende: die Aktiven zerfließen oder entpuppen sich beim Einzelverkauf als überwertet, wenn nicht als Ladenhüter, und es entstehen endlose Zinsverluste.

Allgemeine Normen lassen sich bei der vielfachen Gestaltung dieser Ereignisse nicht aufstellen. Erhöhte Pflichten der Banken, wie dies die Geschäftswelt oft verlangt, vermögen wir für den normal gelagerten Fall nicht anzuerkennen.

VI. Nur auf eine Pflicht gelegentlich dieser Anlässe sei noch hingewiesen. Es ist merkwürdig und bedauerlich, welche Scheu die Handelswelt auch in den krassesten Fällen des Betrugs und des Bankrotts vor der Strafanzeige hat. Eigentlich kein günstiges Zeichen. Man sollte doch denken, daß das Sauberkeitsgefühl die Branche angehörigen zwänge, unlautere Elemente sichtbar abzuschütteln und auszumerzen. Wenn es schon die Branche und ihre Organisation nicht über sich bringe, ist es da nicht eine der — allerdings undankbarsten und unliebsamsten — Aufgaben der Banken, die Allgemeinheit vor weiteren Benachteiligungen und Erschütterungen durch offenbare Schädlinge zu bewahren und so zur Gesundheit unseres Wirtschaftslebens beizutragen?

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 157 BGB.

Die nach der Vorlegung eines Schecks abgegebene Erklärung der bezogenen Bank „Schecks bezahlt“ ist eine Garantiezusage der Bank für die Einlösung*).

Urteil d. RG. v. 11. 3. 1926 — IV. 604. 25 — T.

Aus den Gründen:

Der Fabrikant G. in Cr. kaufte von der Klägerin am 16. August 1923 in Hamburg etwa 5 tons Lebensmittel und übergab ihr 8 auf die Beklagte gezogene Schecks über die Kauf-

*) Ueber die Bedeutung einer vor der Vorlegung abgegebenen Erklärung vgl. B.-A. XXV S. 284.

summe mit der Zusicherung, daß der Gegenwert binnen 3 Tagen telegraphisch in Hamburg sein werde. Im Auftrag der Klägerin ersuchte die H. H.-Bank die Beklagte unter Uebersendung der Schecks um telegraphische Ueberweisung der Beträge. Als diese am 20. August noch nicht erfolgt war, fragte Klägerin telephonisch bei der Beklagten an. Sie erhielt darauf am 21. August folgendes Telegramm der Beklagten: Schecks G. bezahlt, G.-Bank. Der Betrag wurde der H. H.-Bank aber erst später von der Beklagten überwiesen und am 8. September 1923 der Klägerin gutgebracht. Sie beansprucht von der Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr dadurch erwachsen sei, daß sie im Vertrauen auf das Telegramm vom 21. August die Ware sogleich habe abrollen bzw. weiterrollen lassen und den Kaufpreis statt am 21. August erst am 8. September erheblich entwertet erhalten habe.

Die Klägerin hatte am 20. August 1923 bei der Beklagten telephonisch angefragt, ob die Schecks Deckung hätten und die Antwort erhalten, daß dies zwar nicht der Fall sei, daß aber G. wohl noch Deckung schaffen und daß der Klägerin hierüber Nachricht zugehen werde. Mit Rücksicht hierauf erblickten die Vorinstanzen in dem am folgenden Tage gesandten Telegramm der Beklagten: Schecks G. bezahlt, nicht eine bloße Inaussichtstellung der Einlösung, sondern die Erklärung, daß der Gegenwert — was nicht zutraf — bei ihr eingegangen sei und wie gewünscht der Klägerin zur Verfügung stehe. Die Beklagte habe sich sagen müssen und gesagt, daß die Gewißheit des sofortigen Eingangs der Beträge, zumal in der damaligen Zeit des Währungsverfalls, für die Entschließung der Klägerin über die Ausführung des Kaufvertrags von der größten Bedeutung gewesen sei. Es handle sich nach der Anschauung des Verkehrs um eine Garantiezusage, mit der die Beklagte die vertragsmäßige Gewähr dafür übernommen habe, daß der Scheckbetrag so zeitig bei der Klägerin eingehen werde, wie er eingegangen sein würde, wenn G. die Schecks am 21. August bei der Beklagten eingelöst hätte. Diese wesentlich aus einer tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse geschöpfte Annahme läßt sich rechtlich nicht beanstanden.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

2. Zu § 242 BGB.

Werden namens einer Sparkasse Wechsel in einer den Satzungsvorschriften nicht entsprechenden Form unterzeichnet, so haftet die betreffende Gemeinde, wenn die zur Vertretung nach der Satzung Befugten die Nichtinhaltung der Form kannten.

Urteil des KG. v. 25. 6. 1925 — 13. U 3882. 25. 1)

Aus den Gründen:

Auf Grund des Wechsels vom 26. April 1924, fällig am 30. Mai 1924, über 100000 Rentenmark nimmt die Klägerin nach Protest des Wechsels mangels Zahlung nach Abstandnahme vom Wechselprozeß den Beklagten zu 1 als Akzeptanten, die beklagte Stadtgemeinde zu 2 aus der Zeichnung der Städtischen Sparkasse R. als Ausstellerin und Indossantin, die Beklagte zu 3 als Indossantin gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten in Anspruch.

Der Klageanspruch gegen die Beklagte zu 2 ist nach Art. 8, 14, 50 WO. schlüssig, wenn die durch K. und L. für die Sparkasse R. geschlossene Wechselzeichnung für die Beklagte zu 2 verbindlich ist.

Die beklagte Stadtgemeinde bemängelt zunächst ihre Passivlegitimation, jedoch zu Unrecht. Die im Geltungsbereich des Reglements betreffend das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838 (Pr. Ges. S. S. 5), also auch die in der Rheinprovinz von den Stadtgemeinden errichteten Sparkassen haben mangels ausdrücklicher staatlicher Verleihung der Rechte einer juristischen Person keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind vielmehr Einrichtungen, Anstalten der Gemeinden, und ihr Vermögen ist nur eine getrennt zu verwalte Sondermasse des Gemeindevermögens. (RG. 34 S. 3, 64 S. 400, 68 S. 280). Die Rechte und Verpflichtungen der Städtischen Sparkasse R. sind somit solche der verklagten Stadtgemeinde und diese wird, da nach § 4 der Satzung der Beklagten der Vorstand der Sparkasse diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt, kraft der dem Gesetze gleichzuachtenden Satzung in den die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten durch den Vorstand der Sparkasse gesetzlich vertreten.

Wie die Satzung der Beklagten zu 2 ergibt, insbesondere § 22, betreibt die Beklagte als besondere Geschäftszweige alle regelmäßig in einem Bankgeschäft vorkommenden Geschäfte, weit über den eigentlichen gemeinnützigen Zweck der Spar-

1) Eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Vogt, Berlin.

kasse hinausgehend. Tritt sie sonach im Geschäftsverkehr als Kaufmann auf, so muß sie sich auch bei derartigen Geschäften nach den für kaufmännischen Verkehr geltenden Grundsätzen behandeln lassen. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß ihr durch ministerielle Verordnung die Ausstellung von Wechseln verboten sein soll; die Satzung ergibt die Unzulässigkeit der Wechselausstellung nicht. Die Sparkasse muß vielmehr, wenn für sie von ihren Angestellten unter Benutzung des Stempels der Kasse und unter Umständen, die der Kenntnis durch den Vorstand nicht hätte entgehen dürfen, Wechsel gezeichnet wurden, dies ebenso gegen sich gelten lassen, als ob die Wechselbezeichnung von den an sich verfassungsmäßig berufenen Organen erfolgt wäre. (RG. 68 S. 295, 100 S. 48). Vorliegendenfalls wäre der Klagewechsel ohne weiteres verpflichtend gewesen, wenn er neben der Unterschrift des Sparkassendirektors K. die des Oberbürgermeisters Dr. Gr. als Vorsitzenden des Vorstandes oder des Dr. P. seines Stellvertreters, getragen hätte. Da im ausdrücklichen Einverständnis und auf Anweisung des Dr. Gr. und des Dr. P. der Klagewechsel statt von ihnen von L. gezeichnet wurde, ferner von ihnen veranlaßt wurde, daß K. und L. unter Benutzung des amtlichen Stempels der Sparkasse für diese den früheren Widerspruch gegen die Rechtsgültigkeit des Ursprungswechsels zurückzogen, um die Prolongation des Wechsels von der Klägerin zu erlangen, endlich Dr. P. selbst namens der Sparkasse um diese Prolongation bei der Klägerin nachsuchte, liegt in diesem Verhalten nicht nur die Duldung, sondern die Anweisung des L., namens des an sich zeichnungsberechtigten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes den Klagewechsel zu zeichnen.

Die Beklagte zu 2 kann auch nicht damit gehört werden, daß diese Anweisung oder Duldung nach § 4 der Satzung nicht bindend sei, weil sie nicht durch den Gesamtvorstand geschehen sei. An sich liegt die Geschäftsleitung in den Händen des Vorsitzenden des Vorstandes; wurden von diesem nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen, daß Dinge, die der Beschlußfassung des Vorstandes als solchen unterlagen, auch zur Kenntnis desselben gelangten, und handelte der Vorsitzende unter Umständen eigenmächtig, die nach Treu und Glauben im kaufmännischen Geschäftsverkehr den Glauben erwecken mußten, daß der Vorstand von dem Geschäftsgefahren Kenntnis hatte, so kann sich die beklagte Stadtgemeinde auf die angeblich mangelnde Kenntnis aller Mitglieder des Vorstandes nicht berufen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegendenfalls, daß der das fragliche Abkommen schließende Oberbürgermeister schon an sich als gesetzlicher Vertreter der beklagten Stadtgemeinde diese rechtlich verpflichten konnte.

3. Zu § 437 Abs. 2 BGB.

Der Verkäufer eines Schecks kann, sobald er durch Lieferung des Schecks seine Verkäuferpflicht erfüllt hat, nur noch scheckrechtlich in Anspruch genommen werden, nicht mehr aus dem zugrundeliegenden zivilrechtlichen Geschäft.

Urteil des RG. v. 30. 10. 1925 — II 218. 25 — HansGZ. HBL. 1926 Nr. 10.

Die Klägerin erwarb am 28. Juli 1914 von der Beklagten, die ein Bankgeschäft betreibt, einen von dieser ausgestellten auf das Comptoir National d'Escompte de Paris gezogenen Scheck über 9087,45 frz. Franken gegen Zahlung von 7407,08 M. Sie wollte den Scheck zur Bezahlung einer Schuld an die französische Firma Messageries Maritimes in Paris verwenden und hat ihn noch vor Kriegsausbruch an diese Firma gesandt. Er ist aber bei der bezogenen Bank nicht zur Einlösung vorgelegt.

Die Klägerin hat in der Klage von der Beklagten Zahlung von 7407,08 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. August 1914, eventuell von 9087,45 französischen Franken verlangt mit der Begründung, daß die Beklagte die 7407,08 M. erhalten habe, ohne ihrerseits die zugesagte Gegenleistung zu machen; der Scheckkaufvertrag sei noch nicht mit der Lieferung des Schecks, sondern erst mit seinem Eingang erfüllt. Die Beklagte habe den Vertrag ihrerseits noch nicht erfüllt, da sie nicht für ein entsprechendes Guthaben bei der bezogenen französischen Bank gesorgt habe. Deshalb sei die Klägerin zum Rücktritt berechtigt. Die Beklagte hat geltend gemacht: die Parteien ständen lediglich im scheckrechtlichen Verhältnis zueinander. Die Beklagte habe ihre Verpflichtungen aus dem Verträge mit der Lieferung des Schecks erfüllt. Lediglich scheckrechtliche Regreß- oder Bereicherungsansprüche könne die Klägerin noch geltend machen im Falle der Nichteinlösung des Schecks, wenn sie noch in dessen Besitz sei. Diese Ansprüche seien aber verjährt. Tatsächlich habe die Beklagte im Juli 1914 den Scheckbetrag an die französische Bank überwiesen, sie sei jetzt wegen ihres Guthabens im Ausgleichsverfahren befriedigt und habe nur 18 Franken erhalten. Höchstens diesen Betrag könne die

Klägerin als Bereicherung verlangen. Schließlich sei die Klägerin überhaupt nicht für den Mehrbetrag aktiv legitimiert, da die Forderung insoweit auf das Deutsche Reich übergegangen sei.

Die Klägerin hat dann bestritten, daß die Beklagte ein Guthaben an die französische Bank überwiesen habe und daß sie im Ausgleichsverfahren darauf nur 2⁰/₁₀₀ erhalten habe. Den Scheck habe sie inzwischen aus Frankreich zurückerhalten; er sei aber, als er zum Protest nach Paris gesandt wurde, von dem Office des Biens et Intérêts Privés beschlagnahmt worden, so daß sie Ansprüche aus dem Scheck nicht geltend machen könne. Die Beklagte hat zum Nachweise der Ueberweisung des Guthabens nach Paris einige zwischen ihr und der Bank gewechselte Briefe überreicht. Danach habe sie den vollen Gegenwert der Schecks aufgewandt und selbst nur den geringen Betrag im Ausgleichsverfahren erhalten. Der Scheck stehe jetzt, wie seine Beschlagnahme dartue, nicht mehr der Klägerin, sondern nach § 14 des Reichsausgleichsgesetzes dem Deutschen Reiche zu.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen; das Reichsgericht verwarf die Revision der Klägerin.

Gründe.

Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite um die Frage, ob und in welchem Umfange der Verkäufer eines von ihm selbst ausgestellten Schecks neben seiner scheckrechtlichen Haftung aus dem Scheck noch weiter zivilrechtlich aus dem Kaufe, insbesondere, wie die Revision behauptet, für den Eingang der Schecksumme haftet. Das Berufungsgericht hält in einem derartigen Falle ein Zurückgreifen auf das ursprüngliche Vertragsverhältnis für ausgeschlossen, weil das Geschäft sich mit dem Geben und Nehmen des Schecks erledigt habe. In dieser Allgemeinheit ist der Standpunkt allerdings nicht ganz richtig und bedarf einer gewissen Einschränkung. Im Ergebnis aber ist der Entscheidung des Berufungsgerichts zuzustimmen.

Der Verkäufer eines Schecks hat zivilrechtlich dafür einzustehen, daß eine scheckrechtliche Verpflichtung in rechtswirksamer Weise begründet worden ist. Er haftet also nicht nur für die Echtheit der Unterschriften, sondern, was bei einem Auslandscheck von besonderer Bedeutung sein kann, für die Formgültigkeit des Wertpapiers; außerdem hat er nach der besonderen Vorschrift des § 437 Abs. 2 BGB. noch dafür aufzukommen, daß der Scheck nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgegeben worden ist. Der Verkäufer eines Schecks, der zugleich Aussteller ist, übernimmt aus dem Kaufe lediglich die Verpflichtung, daß durch ihn in der Scheckurkunde in rechtsgültiger Form scheckrechtliche Ansprüche begründet werden, nämlich die Regreßansprüche des § 15 Scheckgesetzes bei Einhaltung der dafür in § 16 vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Eine besondere zivilrechtliche Haftung für den Eingang der Schecksumme übernimmt er beim Fehlen besonderer Vereinbarungen nicht. Der Käufer eines Schecks kann also, wenn ihm ein echter, formgerechter Scheck in Erfüllung des Kaufgeschäfts übergeben ist, auch gegen seinen Verkäufer, wenn dieser im Schecknexus steht, nur scheckrechtliche Ansprüche, sei es nach § 15 oder im Falle der Präjudizierung oder Verjährung nach § 21 des Scheckgesetzes, erheben. Beide Ansprüche haben den Besitz des Schecks zur Voraussetzung und kommen deshalb hier nicht in Betracht, da die Klägerin nicht im Besitze des Schecks ist.

Die Tatsache, daß der Scheck bisher nicht eingelöst ist, vermag irgendwelche zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte unter diesen Umständen nicht zu begründen. Daß die Beklagte die Nichteinlösung des Schecks irgendwie, z. B. durch seine Sperrung schuldhafterweise herbeigeführt habe, wird nicht behauptet. Der kurz vor dem Kriege ausgestellte Scheck ist infolge des Dazwischentretens des Krieges bisher nicht eingelöst. Die Beklagte hatte bei Ausstellung des Schecks ein entsprechendes Guthaben bei der bezogenen französischen Bank und ihr den Scheck angezeigt. Das Guthaben hat während des ganzen Krieges und bis zum Jahre 1920 bestanden und ist dann nach den Vorschriften des Friedensvertrages im Ausgleichsverfahren verrechnet und dadurch erloschen. Nach diesen aus dem Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz zu entnehmenden Tatsachen kann nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte irgendwie schuldhafterweise ihre Vertragsverpflichtungen verletzt und dadurch die Nichteinlösung des Schecks herbeigeführt hat. Die Klägerin kann deshalb auch aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Rücktritt vom Verträge herleiten.

Endlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten aus dem Kaufgeschäft zur Zeit schon deshalb nicht gesprochen werden kann, weil der verkaufte Scheck sich noch immer im Umlauf befindet, und die Beklagte deshalb mit der Möglichkeit rechnen muß, daß aus dem Scheck Regreßansprüche gegen sie geltend ge-

macht werden. Der Scheck ist noch nicht präjudiziert, da die Vorlegungsfrist für ihn mit Rücksicht auf die Vorschriften des Versailler Friedensvertrages Art. 301 und die dazu ergangenen Vorschriften des Deutschen Rechts (Gesetz vom 3. April 1920 über den Wiederbeginn und den Ablauf der Fristen — RGBl. S. 445, Ergänzungsgesetz dazu vom 12. August 1920 — RGBl. S. 1571, sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachungen über Verlängerung von Fristen, zuletzt Verordnung vom 28. Oktober 1924 — RGBl. S. 725 — Verlängerung bis zum 10. November 1925) noch nicht abgelaufen ist. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz ist der Scheck noch vorhanden und von dem französischen Office des Biens et Intérêts Privés beschlagnahmt worden, als er im Laufe des Rechtsstreites von der Klägerin zur Vorlegung bei der bezogenen Bank nach Paris gesandt wurde. Diese Beschlagnahme ist augenscheinlich auf Grund des Art. 297 des Versailler Friedensvertrages und der Anlage dazu in §§ 1, 3, 14 ausgesprochen worden. Ob diese Beschlagnahme zu einer endgültigen Entziehung des Schecks für die Klägerin führen wird, läßt sich nicht ersehen. Jedenfalls besteht noch immer die Möglichkeit, daß die Beklagte nach Erfüllung der scheckrechtlichen Förmlichkeiten (Vorlegung und Protest mangels Einlösung) aus ihrer Regreßverbindlichkeit, sei es im Ausgleichsverfahren durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter zugunsten der französischen Regierung, sei es im Falle der Aufhebung der Beschlagnahme von der Klägerin selbst, in Anspruch genommen wird. Bei dieser Sachlage würde, zur Zeit wenigstens, keinesfalls eine Bereicherung der Beklagten gegeben sein. Die Klage ist deshalb vom Berufungsgericht mit Recht als unbegründet abgewiesen worden, so daß sich die Zurückweisung des Rechtsmittels rechtfertigt.

4. Zu §§ 931, 934 BGB.

Die Sicherungsübereignung einer Sache gesamt ist, wenn die zu übereignenden Gegenstände nicht sämtlich genau bezeichnet sind, vollständig unwirksam, nicht etwa nur teilweise.

Urteil d. RG. v. 9. 3. 1926 — IV. 508. 25 — T.

Durch Vertrag vom 28./31. Dezember 1923 hat die Firma H. H. der Beklagten „zur Sicherung für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die der Versicherten (Firma H.) gegenüber der Fr. auf Grund der Kautions- und Garantieverträge oder auf Grund der von der Fr. übernommenen Bürgschaften obliegen oder noch erwachsen werden“, sämtliche Mehl- und Getreidevorräte, die sich in den im Verträge bezeichneten Lagern „befinden und im freien Eigentum der Versicherten stehen“, übereignet.

In dem Verträge heißt es weiter: „Die Parteien sind darüber einig, daß das Eigentum an den bezeichneten Beständen am 18. Dezember 1923 auf die Fr. übergeht. Die Uebergabe wird dadurch ersetzt, daß die Versicherte ihre Ansprüche auf Herausgabe an die bezeichneten Lagerhalter an die Fr. abtritt. Die Parteien sind ferner darüber einig, daß sämtliche in Zukunft in die genannten Lagerräume eingelagerten Getreide- und Mehlbestände der Versicherten ohne weiteres in das Eigentum der Fr. übergehen, und daß die Herausgabeansprüche der Versicherten an die Lagerhalter auch hinsichtlich dieser Getreide- und Mehlmengen als an die Fr. abgetreten gelten. . . . Der in den Lagern vorhandene Bestand muß stets mindestens 3500 Sack betragen. Die Fr. gestattet der Versicherten, unter Aufsicht eines Treuhänders und mit dessen Zustimmung, von den eingelagerten Mehl- und Getreidemengen, soweit sie den Bestand von 3500 Sack überschreiten, soviel zu veräußern, als dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgang notwendig ist. — Der Treuhänder haftet der Fr. dafür, daß der im Eigentum der Fr. befindliche Bestand an Mehl oder Getreide niemals weniger als 3500 Sack beträgt.“

Der Treuhänder ist bestellt worden. Mit Schreiben vom 17. April 1924 hat die Beklagte die Vereinbarung bestätigt, daß nur 2000 Sack Mehl oder Getreide in den Lagern bereitzuhalten sind.

In die Lager sind später eine größere Menge von Säcken Mehl eingelagert worden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten hatten. Der Eigentumsvorbehalt bestand auch noch zur Zeit der Konkurseröffnung.

Am 4. August 1924 wurde über das Vermögen des Kaufmanns H. H. das Konkursverfahren eröffnet. Gemäß Uebereinkunft zwischen dem Konkursverwalter und der Beklagten sind die vorhandenen Mehlvorräte, mit Ausnahme derjenigen, an welchen die Verkäufer Eigentumsvorbehalt geltend machen und die vom Kläger freigegeben worden sind, verkauft und der Erlös ist hinterlegt worden.

Der Kläger beansprucht mit der Klage, die Beklagte zur Auszahlung eines Teilbetrages von 5000 RM aus der hinter-

legten Streitsumme an ihn zu verurteilen. Er gründet den Klageanspruch darauf, daß die übereigneten Bestände, weil sich in den Lagern auch Mengen befunden hätten, die nicht in das Eigentum der Firma H. übergegangen seien, der erforderlichen Bestimmtheit ermangelten, der Vertrag daher nichtig sei. Nichtig sei er aber auch, weil die wirtschaftliche Bindung des Gemeinschuldners durch den Vertrag das erlaubte Maß überschritten habe, auch eine Kredittäuschung der anderen Gläubiger enthalte und deshalb gegen die guten Sitten verstoße.

Das Landgericht hat antragsgemäß verurteilt; das Oberlandesgericht dagegen die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen haben die vom Kläger behauptete Nichtigkeit der Sicherungsübereignung vom 28./31. Dezember 1923 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verneint. Die Revision bittet um Nachprüfung. Die vom Berufungsgericht festgestellte Sachlage, daß nämlich der Gemeinschuldner durch die Sicherungsübereignung nicht gehindert worden ist, über die übereigneten Vorräte im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges für eigene Rechnung zu verfügen, soweit nicht die Bereithaltungsgrenze (ursprünglich 3500 Sack, später weniger) überschritten wurde, daß der Gemeinschuldner ferner außer den Warenlagern noch beträchtliches anderweites Vermögen besaß, läßt den Vorwurf der unsittlichen Kredittäuschung ebenso ungerechtfertigt erscheinen, wie die Annahme des Klägers, daß es sich um einen sog. Knebelungsvertrag handele. Insoweit ist die Begründung des Vorderrichters rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Revisionsinstanz kommt daher nur der zweite Klagegrund in Betracht, ob nämlich die Sicherungsübereignung mangels Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände wirkungslos sei.

Die Gültigkeit der Sicherungsübereignung würde rechtlichen Bedenken unterliegen, wenn, wie Kläger den Vertrag aufgefaßt wissen will, er dahin zu verstehen wäre, daß die im freien Eigentum des Gemeinschuldners stehenden Bestandteile des Warenlagers übereignet sein sollten, oder wenn gar aus der Gesamtmenge der eingelagerten Waren immer nur 3500 Sack (oder später weniger), also eine zahlungsmäßig bestimmte Menge als übereignet gelten sollte. Die Sicherungsübereignung würde dann allerdings der Bestimmtheit des Gegenstandes, der erforderlichen Konkretisierung entbehren und deshalb ungültig sein (RGZ. Bd. 52 S. 385, 394; Seuffert Bl. 73, 621). Das hat auch der Vorderrichter nicht verkannt. Er legt aber den Vertrag anders aus, und zwar dahin, daß die Worte des Vertrags „und im freien Eigentum der Versicherten stehen“ lediglich deklarative Bedeutung hatten, also die Versicherung des Gemeinschuldners bekräftigen sollten, daß die sämtlichen eingelagerten Bestände sein freies Eigentum seien. Ferner legt das Berufungsgericht das Schreiben der Beklagten vom 17. April 1924 dahin aus, daß es sich nur auf die sog. Bereithaltungsgrenze beziehe, wonach der Gemeinschuldner immer eine bestimmte Mindestanzahl von Säcken in den Lagern belassen mußte, daß aber dadurch der Gegenstand der Uebereignung nicht auf eine bestimmte Menge eingeschränkt werden sollte. Diese Auslegung, gegen die rechtliche Bedenken nicht bestehen, ist tatsächlicher Natur und daher für die Revision bindend.

Nun steht weiterhin fest, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses die sämtlichen eingelagerten Bestände in der Tat im freien Eigentum des Gemeinschuldners standen. Wäre der ursprüngliche Bestand der Warenlager bis zur Konkursöffnung unverändert geblieben, so würde daher an der Bestimmtheit des Uebereignungsgegenstandes und somit an der Gültigkeit der Sicherungsübereignung kein Zweifel obwalten können. Ebensowenig auch dann, wenn später neue Bestände ohne Eigentumsvorbehalt der Verkäufer in die Warenlager eingebracht worden wären; denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Gruchot 57, 434; Jur. Woch. 1911, 762²¹; 1912, 144²¹) kann eine Sicherungsübereignung auch auf künftig einzubringende Waren gültig erstreckt werden, wie es im Verträge der Parteien geschehen ist. Es fragt sich nur, wie es mit der Bestimmtheit des Gegenstandes der Uebereignung steht, wenn nachträglich Warenbestände eingelagert werden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten haben. Daß nachträglich größere Bestände unter Eigentumsvorbehalt in die Lager aufgenommen worden sind, steht fest.

Der Eigentumsvorbehalt hindert den Uebergang des Eigentums auf den Gemeinschuldner. Dieser konnte daher auch nicht als Eigentümer auf die Beklagte Eigentum an den Vorbehaltswaren übertragen. Ein Eigentumserwerb an diesen Waren war für die Beklagte nur im Wege des gutgläubigen Erwerbs (§ 934 BGB.) möglich. Der Gemeinschuldner wurde mit der Einlagerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäufer ge-

lieferten Waren mittelbarer Besitzer dieser Waren. Er hatte gegen die unmittelbar besitzenden Lagerhalter den Herausgabeanspruch. Dieser Herausgabeanspruch ging laut Vertrag mit seiner Entstehung, also im Zeitpunkt der Einlagerung der Waren auf die Beklagte über. War die Beklagte in diesem Zeitpunkte des guten Glaubens, daß die Waren in das freie Eigentum des Gemeinschuldners gelangt seien, so erwarb sie an ihnen Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt mußte dem Sicherungseigentum der Beklagten weichen. Hätte also die Beklagte an allen nachträglich unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und in die betreffenden Warenlager aufgenommenen Waren gutgläubig Eigentum erworben, so würde nach wie vor der gesamte Lagerbestand den Gegenstand der Sicherungsübereignung gebildet haben und damit die Bestimmtheit desselben gewahrt geblieben sein.

Nun meint aber das Berufungsgericht, es komme auf die Frage des gutgläubigen Erwerbs der Beklagten an den nachträglich unter Eigentumsvorbehalt eingebrachten Waren um deswillen nicht an, weil die vom Kläger veräußerten Bestände, über deren Erlös allein gestritten werde, unstreitig im freien Eigentum des Gemeinschuldners gewesen wären. Selbst wenn die Beklagte bei Einlagerung der mit Eigentumsvorbehalt belasteten Warenmengen in bezug auf diese nicht in gutem Glauben gewesen wäre, könnte der böse Glaube doch nicht das von der Beklagten an den übrigen unbelasteten Mengen bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum zerstören oder in Frage stellen. Diese Rechtsauffassung des Vorderrichters greift die Revision mit Recht an. Maßgebend für die Frage, was den Gegenstand einer Sicherungsübereignung des nachmaligen Gemeinschuldners bildet, ist der Zeitpunkt der Konkurseröffnung. Ist ein einzelner bestimmter Gegenstand zur Sicherung übereignet worden, so ist auch zur Zeit der Konkurseröffnung dieser bestimmte Gegenstand derjenige, an dem der Gläubiger abgesonderte Befriedigung geltend machen kann. Anders wenn eine stets wechselnde, veränderliche Sachgesamtheit, ein Warenlager, in der Art zur Sicherung übereignet wird, daß sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Bestände in das Eigentum des Gläubigers fallen sollen und dem Schuldner gestattet ist, fortlaufend bis zu einer gewissen Grenze Waren aus den Beständen frei zu veräußern. Dann ist die Bestimmtheit des Gegenstandes der Sicherungsübereignung, folgeweise des Absonderungsrechts, nicht notwendig, auch im Zeitpunkte der Konkurseröffnung gesichert. Sodann nicht, wenn dem Warenlager Warenmengen zugeführt worden sind, an denen der Gläubiger wegen Eigentumsvorbehaltes der Verkäufer kein Eigentum erlangt hat. Es fehlt dann an der Konkretisierung der Waren, die der Sicherungsübereignung unterliegen. Nicht mehr der gesamte Bestand der Warenlager, wie der Vertrag bestimmte, ist zur Zeit der Konkurseröffnung der Beklagten zur Sicherung übereignet gewesen, sondern nur ein Teil des vorhandenen Bestandes, wenn gutgläubiger Erwerb des Eigentums an dem unter Eigentumsvorbehalt hinzugetretenen Teilbestande nicht erfolgt ist, und jener Teil war unbestimmt hinsichtlich der dazugehörigen einzelnen Säcke.

Wenn das Berufungsgericht meint, der böse Glaube der Beklagten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt nachträglich in die Warenlager eingebrachten Bestände könne das von der Beklagten an den übrigen unbelasteten Mengen bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum nicht zerstören oder verhindern, so ist demgegenüber zu fragen, ob die Beklagte an den unbelasteten Mengen überhaupt Eigentum erworben hat und erwerben konnte. Das ist eben zu verneinen, weil diese Mengen der erforderlichen Bestimmtheit in bezug auf die einzelnen dazugehörigen Sachen entbehrten. Daß diese Mengen möglicherweise bestimmbar sind, kann für den Fall des Eigentumserwerbs nach § 931 BGB. ebenso wenig genügen, wie beim Eigentumserwerb nach § 929 BGB. (vgl. hierzu RG. in LZ. 1917, 867). Sonst würde auch eine Sicherungsübereignung des Inhalts gültig und wirksam sein, daß aus einem Warenlager die im freien Eigentum des Schuldners stehenden Waren dem Gläubiger zu Eigentum übertragen werden, ohne daß diese im einzelnen bezeichnet sind. Das will aber das Berufungsgericht selbst nicht gelten lassen. Hatte hiernach aber die Beklagte, falls sie nicht an den gesamten Beständen der Warenlager Eigentum erworben hat, überhaupt kein Eigentum erlangt, so ist es ohne Belang, daß die vom Kläger veräußerten Waren, über deren Erlös gestritten wird, unstreitig nur solche waren, an denen der Gemeinschuldner freies Eigentum erlangt hatte.

Es kommt daher für die Entscheidung darauf an, ob die Beklagte auch an sämtlichen unter Eigentumsvorbehalt dem Gemeinschuldner in die Warenlager gelieferten Waren gutgläubig Eigentum erworben hat. Nur wenn diese Feststellung getroffen werden kann, war auch zur Zeit der Konkurseröffnung der Gegenstand der Sicherungsübereignung bestimmt, weil er dann die gesamten Bestände der Warenlager umfaßte.

Das Berufungsurteil muß daher der Aufhebung verfallen

und die Sache zur Entscheidung der letzteren Frage an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Bei der demnächstigen Entscheidung mag auch zu der von der Revision aufgeworfenen Frage Stellung genommen werden, was bisher nicht geschehen ist, ob eine Uebertragung des mittelbaren Besitzes nach § 931 BGB. ohne Aushändigung der Lagerscheine gültig erfolgt ist und erfolgen konnte.

Bücherbesprechungen.

Fragen des Gläubigerschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes. Vortrag gehalten in der Versammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller im Sitzungssaal des Reichswirtschaftsrates am 16. März 1926 von Dr. Fritz Weinberg, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Berlin und Leipzig 1926, Walter de Gruyter & Co. Preis RM 1,50.

Die Bestrebungen auf Einführung des Registerpfandes, welche in Deutschland hauptsächlich vom Zentralverband des Deutschen Großhandels getragen werden, haben im Bank-Archiv bereits wiederholt kritische Beurteilung gefunden (vgl. Leopold Merzbach in Nr. 10 vom 15. Februar 1926 S. 183, Dr. A. Koch in Nr. 14 vom 15. April 1926 S. 270). Die vorliegende Schrift stellt sich als eine besonders wertvolle Ergänzung der dort geübten Kritik dar. Der Verfasser geht an die von ihm behandelte Frage, die bisher viel zu sehr und völlig mit Unrecht als eine Angelegenheit widerstreitender Interessen verschiedener Berufszweige behandelt worden ist, mit völliger Unbefangenheit heran und beleuchtet die Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung des Registerpfandes im wesentlichen vom Standpunkt des praktischen Juristen aus. Er bekennt, daß er selbst in dieser Frage von einem Paulus zu einem Saulus geworden sei und daß seine Bedenken gegen die Einführung des Registerpfandes, welche er ursprünglich auch seinerseits als den einzig möglichen Ausweg aus den unleugbaren Schäden, die die gegenwärtige Institution der Sicherungsübereignung mit sich gebracht habe, betrachtet hätte, um so gewichtiger geworden sind, je mehr er sich in die Materie vertieft habe. Der Verfasser weist nach, daß das im Auslande vorliegende Material, entgegen den Behauptungen der Befürworter des Registerpfandes, keineswegs überwältigend und besonders ermutigend für die Einführung des Registerpfandes ist. Er untersucht sodann an der Hand des Antrages Keinath, wie sich ein Gesetz über das Registerpfand in der Praxis auswirken würde und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Registerpublizität eine überaus unvollkommene sein würde, insbesondere bei der schon heute bestehenden Ueberlastung der Gerichte, angesichts deren mit einem normalen Funktionieren der Einrichtung nicht gerechnet werden kann. Ferner fürchtet er, daß der Zweck, einen gesunden Mobiliarkredit für den Gewerbetreibenden herbeizuführen, keineswegs erreicht, sondern in sein Gegenteil verkehrt werden würde; denn auch der reelle und solide Kaufmann, der ein Registerpfand aufgenommen hat, würde dadurch in seinem Kredit beeinträchtigt werden.

Eine positive Abhilfe gegenüber den bisher auf dem Gebiete der Sicherungsübereignungen wahrgenommenen Schäden erwartet der Verfasser insbesondere von einer Aenderung der Konkursordnung bzw. des Anfechtungsgesetzes, wonach inkongruente Sicherungsübereignungen ohne Zulassung des Gegenbeweises der Gutgläubigkeit anfechtbar sein sollen. Nicht befreunden kann sich der Verfasser mit dem Vorschlag, ein besonderes Handelsbuch einzuführen, in welchem Sicherungsverträge vom Schuldner bei Vermeidung der Betrugsstrafe im Falle unrichtiger Führung einzutragen sein würden. Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß die bestehenden Strafbestimmungen genügen, um derartigen unlauteren Handlungen entgegen zu treten, er erkennt jedoch an, daß die gegenwärtige Praxis der Strafverfolgungsbehörden die wirtschaftliche Wichtigkeit des Gläubigerschutzes nicht hinlänglich würdigt, z. B. sei die wichtige Strafbestimmung des § 239 der Konkursordnung (Bestrafung des Schuldners wegen einfachen Bankrotts bei übermäßigem Aufwand) geradezu in Vergessenheit geraten. Im übrigen aber erblickt der Verfasser in der Ueberhandnahme der Sicherungsübereignungen und deren schädigenden Folgen nur ein krankhaftes Symptom des Wirtschaftslebens, dessen Gesundung er nicht so sehr von gesetzlichen Maßnahmen erwartet, als von einer allmählichen Rückkehr der Wirtschaft zu normalen Geschäftsmethoden. Mit dem Verfasser möchte man hoffen, daß seine Ausführungen dazu beitragen werden, daß nicht, veranlaßt durch die unleugbare Gläubigernot der Jetztzeit, übereilt ein Experiment an unserem Wirtschaftskörper vorgenommen wird, das bedenklich ausfallen kann, ja ausfallen muß. Bernstein.